



# Lärmaktionsplan

- 4. Stufe -

## Lärmaktionsplan der Gemeinde Kisdorf, 4. Stufe

### Fortschreibung des Lärmaktionsplans nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

**Gutachten Nr. (777) 3 1 05 24 vom 18.09.2024**

Aufstellung im Auftrag der

**Gemeinde Kisdorf**

c/o Amt Kisdorf

Winsener Str. 2

24568 Kattendorf

Umfang: 38 Seiten

(Anhang: 28 Seiten)

## Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Allgemeines	5
2.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	5
2.2	Verkehrsdaten und Verkehrszählungen	5
2.3	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	6
2.4	Rechtlicher Hintergrund	8
2.5	Geltende Lärmgrenzwerte	9
3	Bewertung der Ist-Situation	11
3.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	11
3.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	14
3.3	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	15
4	Maßnahmenplanung	17
4.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	17
4.2	Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre	17
4.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	25
4.4	Schutz ruhiger Gebiete	27
4.5	Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	29
4.6	Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	29
5	Mitwirkung der Öffentlichkeit	30
5.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	30
5.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	30

5.3	Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben	30
5.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	30
5.5	Dokumentation	31
6	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	31
7	Evaluierung des Aktionsplans	32
7.1	Überprüfung der Umsetzung	32
7.2	Überprüfung der Wirksamkeit	32
8	Inkrafttreten des Aktionsplans	34
8.1	Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft	34
8.2	Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans	34
8.3	Link zum Aktionsplan im Internet	34
A.	Grundlagenverzeichnis	
B.	Tabellenverzeichnis	
C.	Abbildungsverzeichnis	
D.	Anhang	

## **1 Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Kisdorf beabsichtigt die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes. Die Lärmaktionsplanung sollte dabei den Mindestanforderungen des Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechen.

Basis der Lärmaktionsplanung sind die im Jahre 2022 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgestellten Lärmkarten für Hauptschienenwege und Hauptverkehrsstraßen im bzw. am Gemeindegebiet. Durch die Auswertung aktueller, durch die Gemeinde vorgenommener Verkehrszählungen sollen ggf. pandemiebedingte Auswirkungen auf die Datengrundlage abgeschätzt werden. Durch neue Berechnungsverfahren sind die Lärmsituationen und Ergebnisse dieser 4. Runde nicht mit denen der 3. Runde vergleichbar.

Ob und welche Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt werden liegt in der Entscheidung der Gemeinde. Die Öffentlichkeit ist gem. §47d des Bundes- Immissionsschutzgesetzes in die Fortschreibung einzubeziehen.

Im Auftrag des Amtes Kisdorf ist die aktuell 4. Stufe der Lärmaktionsplanung gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch die Fa. dBCon zu begleiten.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Kisdorf liegt in der Zuständigkeit des

Amtes Kisdorf  
Winsener Str. 2  
24568 Kattendorf

Amtlicher Gemeindeschlüssel: 010 60047  
Ansprechpartner: Team Bauen und Ordnung  
Telefon: 04191 950623  
E-Mail: [bauen@amt-kisdorf.de](mailto:bauen@amt-kisdorf.de)  
Internet: [www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) / [www.kisdorf.de](http://www.kisdorf.de)

### 2.2 Verkehrsdaten und Verkehrszählungen

Dadurch, dass die Verkehrslärberechnungen und die Aufstellung der Lärmkarten für die 4. Runde der Lärmaktionsplanung im Jahre 2022 durchgeführt wurden, besteht in der Gemeinde Kisdorf die Befürchtung, dass die in die Lärmberechnungen eingegangenen Verkehrsdaten pandemiebedingt (Corona) geringer ausgefallen sind, als sie heute, nach Ende der Pandemie, tatsächlich sind. Aufgrund dieser Befürchtung wurde durch den Bauhof der Gemeinde Kisdorf Verkehrszählungen [14] in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt. Die Verkehrszählungen wurden dabei (nach Möglichkeit, Ausnahmen s.u.) jeweils über den Zeitraum von mind. 7 Tagen durchgängig an gewissen Punkten im Ortskern durchgeführt. Gem. Angaben des Bauhofes der Gemeinde Kisdorf wurde hierfür ein Verkehrszählgerät der Fa. Sierzega aus Österreich verwendet, welches die vorbeifahrenden Fahrzeuge zählt, dabei mittels Dopplereffekt die Länge der Fahrzeuge ermittelt und die Fahrzeuge über die Länge in 4 Kategorien (Einspurig, Pkw, Lkw, Lkw-Zug) einteilt. Die Kategorien Lkw und Lkw-Zug werden dabei als Schwerverkehr berücksichtigt und deren gemeinsamer Anteilswert (in %) am Gesamtverkehr ermittelt. Ebenso werden durch das Verkehrszählgerät die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge erfasst und Auswertungen dazu erstellt.

Die durch die Gemeinde gezählten Verkehrsdaten sollen den im Geoportal Umgebungslärm [15] ausgewiesenen Verkehrszahlen für einen Vergleich gegenübergestellt werden. Die Zahlen aus dem Geoportal sowie die Ergebnisse dieser Zählungen werden in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 1: Vergleich der Verkehrsdaten Geoportal/Zählung

Verkehrsweg	Verkehrsdaten			
	Geoportal	Verkehrszählungen der Gemeinde		
	Täglicher Verkehr [Kfz/Tag]	Täglicher Verkehr [Kfz / Tag]	SV-Anteil [%]	Jahr der Zählung
L326 (Kisdorf Feld)	13.325 bis 13.613	-		
L223 (Ulzburger Straße)	7.077	6.655	8,2	2023
L233 (Sengel, nördl. Teil)	7.884	-	-	-
L233 (Sengel, südl. Teil)	7.577	6.855	2,5	2024
L233 (Dorfstraße, westl. Teil)	8.744	8.565	6,7	2024
L233 (Dorfstr. /Segeberger Str.)	6.833	6.000	8,4	2023
K97 (Kaltenkirchener Str.)	-	5.115*	3,7*	2023*
K23 (Henstedter Str.)	-	8.643*	4,4*	2023*
Karklohweg	-	2.668	6,1	2023

\*Zähldauer mind. 6 Tage, jedoch geringer als 7 Tage

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, liegen die durch die Gemeinde gezählten Kfz / Tag an vergleichbaren Stellen jeweils etwas geringer (zw. 2% und 12%), als die im Geoportal Umgebungslärm angegebenen täglichen Verkehre. Die tatsächlichen Verkehrszahlen liegen somit auch nach der Pandemie nicht höher, als die im Geoportal ausgewiesenen Verkehrszahlen. Ein Vergleich der Anteile des Schwerlastverkehrs ist allerdings nicht möglich, da diese im Geoportal Umgebungslärm nicht ausgewiesen werden. Der Schwerlastverkehrsanteil stellt eine durchaus maßgebliche Größe bei den Berechnungen von Straßenverkehrslärm dar. Deutliche Erhöhungen des prozentualen Anteils des Schwerlastverkehrs können zu deutlichen Erhöhungen in der berechneten Lärmbelastung führen.

### 2.3 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Kisdorf liegt im südlichen Bereich Schleswig-Holsteins, im Kreis Segeberg. Nordwestlich der Gemeinde befindet sich die Stadt Kaltenkirchen, südwestlich die Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Die Gemeinde Kisdorf ist Teil der Metropolregion Hamburg. Die Ortschaft Kisdorf befindet sich im westlichen Bereich des Gemeindegebietes, während der östliche Teil des Gemeindegebietes vorrangig durch landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete geprägt ist.

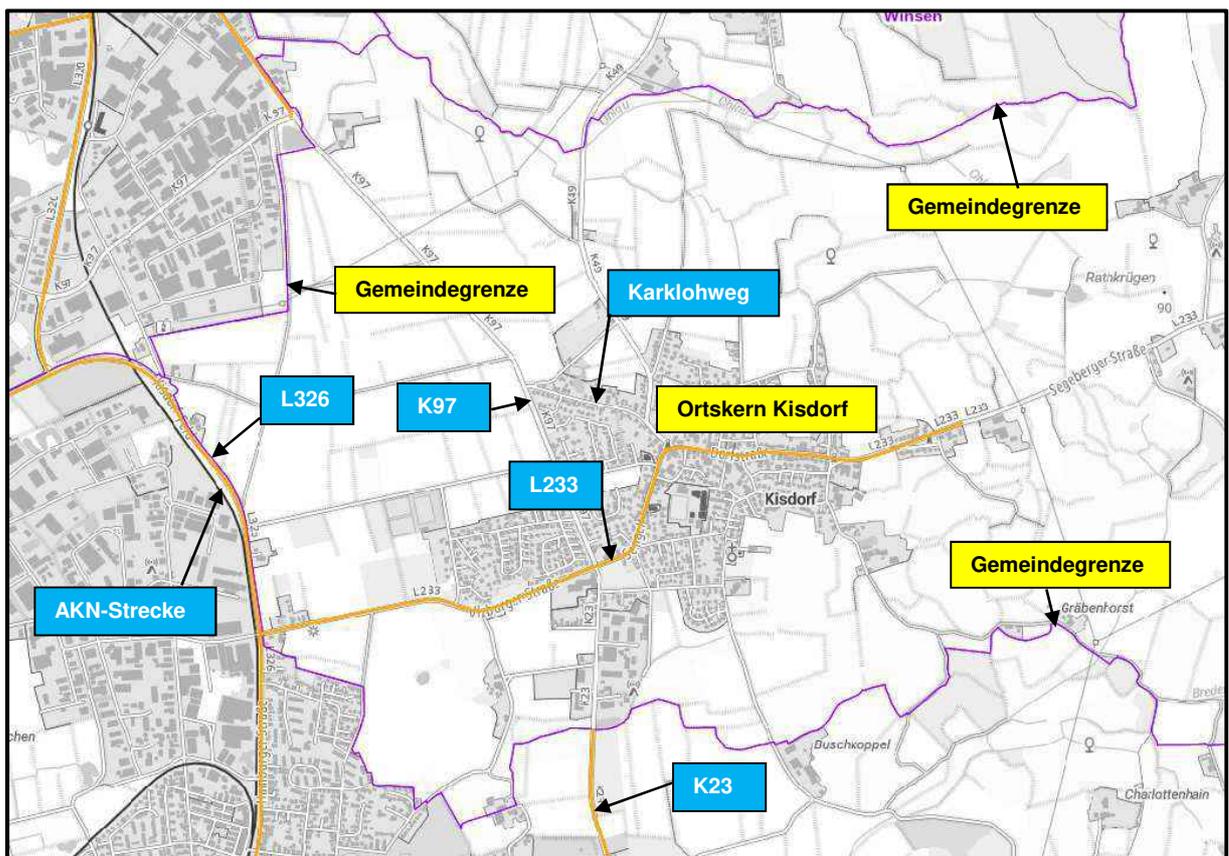
Kisdorf erstreckt sich über eine Gesamtfläche von rd. 24,5 km<sup>2</sup> und hat etwa 4.000 Einwohner. Die Bevölkerungsdichte liegt somit bei etwa 164 Einwohner/km<sup>2</sup>.

Direkt westlich an das Gemeindegebiet angrenzend verläuft die L326 (Kisdorf Feld), welche mit rd. 13.500 Kfz/Tag eine Hauptverkehrsstraße im Sinne des §47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) darstellt. Parallel zu dieser verläuft die Haupteisenbahnstrecke der AKN Eisenbahn GmbH.

Diese Verläufe liegen knapp außerhalb der Gemeindegrenze Kisdorfs, wirken aber auf dessen westliches Gemeindegebiet ein.

Die L233 (Ulzburger Straße, Sengel, Dorfstraße, Segeberger Straße), welche von Osten nach Westen durch das Gemeindegebiet verläuft, erfüllt die Anforderungen (> 3 Mio. Kfz/Jahr) an eine „Hauptverkehrsstraße“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie [2] bzw. des BImSchG [1] nur an einer Stelle im Bereich der Dorfstraße und liegt ansonsten darunter (2,5 bis 2,8 Mio. Kfz/Jahr). Auf Bitten der Gemeinde Kisdorf ist die L233 trotzdem in die erfolgte Lärmkartierung aufgenommen worden, zumindest auf der Länge durch den bebauten Ortskern.

An der südlichen Gemeindegrenze wurde die K23 (Kisdorfer Straße) bis zur Gemeindegrenze Henstedt-Ulzburgs kartiert. Der in den Lärmkarten ausgewiesene Lärm dieses Verkehrsweges betrifft die Gewerbebereiche an der K23 im südlichen Bereich von Kisdorf.



© LVermGeo SH, LfU  
DigitalerAtlasNord

Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

Abbildung 1: Übersicht der Gemeinde und der Hauptverkehrswege

Eine Kartierung des Verlaufes der K23 (Henstedter Straße) im Bereich der Gemeinde Kisdorf ist nicht erfolgt. Sie ist demnach nicht Teil dieser Lärmaktionsplanung. Gem. neueren Verkehrszählungen der

Gemeinde [14] sind mittlerweile auch im Streckenabschnitt der K23 im Gemeindegebiet Kisdorf mit 8.643 Kfz/Tag Verkehrsmengen von > 3 Mio. Kfz/Jahr zu erwarten. Für die K23, die unter anderem die Gemeindegrenze zur Gemeinde Henstedt-Ulzburg überquert, ist aufgrund der hohen Frequentierung zu erwarten, dass es sich um eine Straße von regionaler Bedeutung handelt. Es wird daher angeregt, bei der nächsten Kartierung den Verlauf der K23 im Gemeindegebiet Kisdorf bis zur Kreuzung mit der L233 in die Kartierung aufzunehmen. Auch mit Hinblick, auf eine künftige Erschließung einer Wohnsiedlung im Einwirkungsbereich der K23 (Henstedter Straße).

Die in Richtung Norden (Richtung Kaltenkirchen) verlaufende Kaltenkirchener Straße (K97) stellt keine Hauptverkehrsstraße nach ULR dar, da hier keine 3 Mio. Kfz/Jahr erreicht werden. Ebenso verhält es sich mit der Gemeindestraße Karklohweg, als Teil einer Verbindung zwischen der K97 und der L233.

Lärm von Großflughäfen ist in Kisdorf nicht gegeben und wird nicht betrachtet.

## 2.4 Rechtlicher Hintergrund

Durch die im Jahre 2002 durch das europäische Parlament erlassene EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [2] wurde für die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erarbeitet. Ziel dieser Richtlinie ist die Minderung bzw. Vorbeugung von Umgebungslärm zur Wahrung und Verbesserung des Gesundheits- und Umweltniveaus. Diese Umgebungslärmrichtlinie ist in deutsches Recht (§47a-f BImSchG) übernommen worden. Die zuständigen Behörden erarbeiten gem. §47c Abs. 1 BImSchG Lärmkarten gem. der 34. BImSchV [4].

Für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gem. §47d durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen, die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen im Bereich von

- Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/Jahr)
- Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Züge/Jahr)
- Großflughäfen und
- Geländen für Industrielle Tätigkeiten

regeln. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es weiterhin, ruhige Gebiete gegenüber einer Zunahme von Lärm zu schützen. Diese Lärmaktionspläne sind gem. §47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen oder spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Anhängen V und VI der Umgebungslärmrichtlinie [2].

Gem. §47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit in die Ausarbeitung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit soll hierfür rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung

des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen und der Öffentlichkeit mitzuteilen.

## 2.5 Geltende Lärmgrenzwerte

Der Lärmaktionsplan ist, unabhängig von der Höhe der Lärmbelastung und unabhängig von Betroffenenzahlen für die Bereiche aufzustellen, für die eine Lärmkartierung durchgeführt wurde. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Gemeinde. Ob und welche Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt werden, liegt im Ermessensbereich der Gemeinde.

Auf nationaler Ebene existieren derzeit keine allgemeingültigen Grenzwerte für Lärmbelastungen aus dem Verkehrsbereich. Es existieren lediglich verschiedene Grenz-, Richt- und Orientierungswerte aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [1], der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [3] sowie der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) [7] abhängig von der Nutzungsart von Gebieten und der Tageszeit. Diese durch diese Vorschriften vorgegebenen Werte gelten allerdings lediglich für den Um- und Neubau von Verkehrswegen bzw. dienen als Orientierungswerte für die Ausweisung von neuen Gebieten.

Da sich das Berechnungsverfahren der Lärmkarten (Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen – Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe - BUB [12]) mit den Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  von den nationalen Grenz-, Richt- und Orientierungswerten unterscheidet, ist ein Vergleich mit den dort aufgeführten Grenz-, Richt- und Orientierungswerten nur orientierend möglich. Im Einzelfall sind weitere Berechnungen für die Prüfung von Überschreitungen von Immissions- und Grenzwerten notwendig. Die erstellten Lärmkarten für die maßgeblichen Straßen- und Schienenwege wurden im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erstellt und im Geportal Umgebungslärm [15] für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen und Hauptschienenwege veröffentlicht.

Die nationalen Grenzwerte sind in folgender Tabelle zusammengefasst. Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich dabei jeweils auf die Beurteilungszeiträume 06 – 22 Uhr (Tag) und 22 – 06 Uhr (Nacht).

Tabelle 2: Übersicht nationale Immissionsricht- und Grenzwerte für Verkehrslärm

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) [3]</b>	<b>Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und an Schienenwegen in Baulast des Bundes</b>	<b>Richtwerte für Straßenverkehrsrechtliche Lärm-schutzmaßnahmen [17]</b>	<b>Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von Anlagen im Sinne des BImSchG [18]</b>
	<b>Tag / Nacht [dB(A)]</b>	<b>Tag / Nacht [dB(A)]</b>	<b>Tag / Nacht [dB(A)]</b>	<b>Tag / Nacht [dB(A)]</b>
Krankenhäuser, Schulen	57 / 47	64 / 54	70 / 60	45 / 35 (für Krankenhäuser)
Reine und Allgemeine Wohngebiete	59 / 49	64 / 54	70 / 60	50 / 35 (WR) 55 / 40 (WA)
Dorf- Kern- und Mischgebiet	64 / 54	66 / 56	72 / 62	60 / 45
Urbanes Gebiet	64 / 54	-	-	63 / 45
Gewerbegebiet	69 / 59	72 / 62	75 / 65	65 / 50
Industriegebiet	-	-	-	70 / 70

Quelle: in Anlehnung an LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung [9]

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm liegen teilweise vergleichbar mit den Immissionsrichtwerten zur Beurteilung von industriellen Anlagen, allerdings in der Nacht um 5 dB erhöht. Für Schulen, Krankenhäuser und Industriegebiete werden durch die DIN 18005 keine Orientierungswerte vorgegeben. Für Urbane Gebiete (MU) liegen die Orientierungswerte in Höhe von Mischgebieten (MI). Für Kerngebiete (MK) liegen die Orientierungswerte gem. DIN 18005 zwischen denen für Misch- (MI) und Gewerbegebieten (GE).

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Lärmschutz an bestehenden Straßen/Schienen besteht nicht.

### 3 Bewertung der Ist-Situation

Für Verkehrslärm werden zur Beurteilung der Lärmsituation Berechnungen auf Grundlage eines durchschnittlichen täglichen Verkehrs durchgeführt und mittels Lärmkarten visualisiert. Die Berechnungen erfolgen dabei für die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung erstmalig gem. der BUB [12]. Messungen von Verkehrslärm werden nicht durchgeführt, da die Messung eines durchschnittlichen Jahreswertes praktisch nicht realisierbar ist.

#### 3.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Lärmkarten wurden im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein durch die Fa. Lärmkontor GmbH, Hamburg, erstellt und im Geoportal Umgebungslärm veröffentlicht. Erstellt wurden Lärmkarten für die AKN-Strecke, die L326 (Kisdorf Feld) und die L233 (Ulzburger Straße, Sengel, Dorfstraße, Teile der Segeberger Str.). Die L233, die Ost-West-Querung durch Kisdorf, wurde dabei zum ersten Mal kartiert.

Im Vergleich zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung haben sich die Verkehrszahlen auf der L326 um etwa 700 bis 1.300 Kfz/Tag auf 13.325 bzw. 13.613 Kfz/Tag erhöht. Zur Anzahl und Art der Schienenfahrzeuge auf der AKN-Strecke sind dem Geoportal keine Verkehrsdaten zu entnehmen. Gem. Rücksprache des Amt Kisdorf mit der AKN Eisenbahn GmbH sind jedoch keine nennenswerten Änderungen in den Verkehrszahlen auf dem Schienenweg erfolgt. Für die L233 lag in der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung noch keine Kartierung vor, sodass hier keine Angabe zur Verkehrsveränderung zur Vorstufe angegeben werden kann.

In den vorangegangenen Runden der Lärmkartierung erfolgten die Berechnungen der Belastetenzahlen noch nach der VBEB [11]. Seit Dezember 2018 ist für die Berechnungen nun die BEB [13] zu verwenden. Diese neue Berechnungsmethode berechnet die Anzahl betroffener Personen nach einem geänderten Verfahren, was zu einer deutlichen Erhöhung der berechneten belasteten Personen führt. Ebenso haben Änderungen an den Berechnungsgrundlagen zu verwendeten Bremsen des Schienenverkehrs teilweise zu einer Verringerung der berechneten Belastung und so ggf. auch der Anzahl der betroffenen Personen geführt.

Durch diese geänderte Berechnungsmethode für die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung sowie der erstmaligen zusätzlichen Kartierung eines weiteren Verkehrsweges (L233) sind die Belastetenzahlen dieser vierten Runde nicht mit den Belastetenzahlen vorheriger Runden vergleichbar.

Erstmalig zur Auswertung ergänzt wurden durch die neue Berechnungsmethode weiterhin statistische Schätzungen zur Anzahl ischämischer Herzkrankheiten, Fällen starker Belästigung sowie Fällen starker Schlafstörung. Die Ermittlung dieser Daten erfolgt gem. Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie getrennt für jede Quellenart, wobei die Beziehungen auf epidemiologischen Studien basieren, die durch die WHO veröffentlicht wurden. Die Ergebnisse und Ermittlungen beziehen sich dabei repräsentative Populationsgrößen, die nicht von jeder Gemeinde erreicht werden. Sie sind bei kleineren Gemeinden somit ggf. kritisch zu hinterfragen.

### **Ergebnisse aus Straßenverkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen**

Die erstellten Lärmkarten für Straßenverkehrslärm sind in den Anhängen 1 und 2 ersichtlich.

Folgende Ergebnisse sind den Berechnungen aus dem Jahre 2022 zu entnehmen:

Tabelle 3: Geschätzte Anzahl belasteter Menschen aus Straßenlärm (Hauptverkehrsstraßen) in Kisdorf

<b>L<sub>DEN</sub> (24 Stunden)<sup>1</sup> [dB(A)]</b>	<b>Anzahl belasteter Menschen</b>		<b>L<sub>NIGHT</sub> (22 – 6 Uhr)<sup>2</sup> [dB(A)]</b>	<b>Anzahl belasteter Menschen</b>
über 55 bis 60	250		über 50 bis 55	240
über 60 bis 65	230		über 55 bis 60	290
über 65 bis 70	260		über 60 bis 65	30
über 70 bis 75	10		über 65 bis 70	0
über 75	0		über 70	0
<b>Summe</b>	<b>750</b>		<b>Summe</b>	<b>560</b>

Tabelle 4: Belastete Fläche und geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (Straße)

<b>L<sub>DEN</sub> (24 Stunden)<sup>1</sup> [dB(A)]</b>	<b>Fläche (km<sup>2</sup>)</b>	<b>Wohnungen</b>	<b>Schulen*</b>	<b>Krankenhäuser*</b>
über 55 dB(A)	1,26	362	3	0
über 65 dB(A)	0,26	130	1	0
über 75 dB(A)	0,02	0	0	0

\*Anzahl Einzelgebäude

Tabelle 5: Statistische Schätzungen zu Belästigungen, Schlafstörungen und Krankheiten (Straße)

<b>Geschätzte Anzahl ischämischer Herzkrankheiten</b>	0
<b>Geschätzte Anzahl der Fälle starker Belästigung</b>	137
<b>Geschätzte Anzahl der Fälle starker Schlafstörung</b>	36

<sup>1</sup> L<sub>DEN</sub> nach RICHTLINIE 2002/49/EG, als Lärmindex für den 24-Stunden-Zeitraum Tag/Abend/Nacht

<sup>2</sup> L<sub>NIGHT</sub> nach RICHTLINIE 2002/49/EG, als Lärmindex für den 8-Stunden-Zeitraum von 22 bis 06 Uhr

### Ergebnisse aus Schienenverkehrslärm an Haupteisenbahnstrecken

Die erstellten Lärmkarten für Schienenverkehrslärm sind in den Anhängen 3 und 4 ersichtlich.

Folgende Ergebnisse sind den Berechnungen aus dem Jahre 2022 zu entnehmen:

Tabelle 6: Geschätzte Anzahl belasteter Menschen aus Schienenverkehrslärm in Kisdorf

<b>L<sub>DEN</sub> (24 Stunden)</b> <b>[dB(A)]</b>	<b>Anzahl belasteter</b> <b>Menschen</b>		<b>L<sub>NIGHT</sub> (22 – 6 Uhr)</b> <b>[dB(A)]</b>	<b>Anzahl belasteter</b> <b>Menschen</b>
über 55 bis 60	0		über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0		über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0		über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0		über 65 bis 70	0
über 75	0		über 70	0
<b>Summe</b>	<b>0</b>		<b>Summe</b>	<b>0</b>

Tabelle 7: Belastete Fläche und geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (Schiene)

<b>L<sub>DEN</sub> (24 Stunden)</b> <b>[dB(A)]</b>	<b>Fläche (km<sup>2</sup>)</b>	<b>Wohnungen</b>	<b>Schulen*</b>	<b>Krankenhäuser*</b>
über 55 dB(A)	0,01	2	0	0
über 65 dB(A)	0	0	0	0
über 75 dB(A)	0	0	0	0

\*Anzahl Einzelgebäude

Tabelle 8: Statistische Schätzungen zu Belästigungen, Schlafstörungen und Krankheiten (Schiene)

<b>Geschätzte Anzahl ischämischer Herzkrankheiten</b>	0
<b>Geschätzte Anzahl der Fälle starker Belästigung</b>	0
<b>Geschätzte Anzahl der Fälle starker Schlafstörung</b>	0

Auch wenn im Vergleich zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung deutlich mehr Menschen und Wohnungen durch Straßenverkehrslärm und geringfügig weniger Menschen und Wohnungen durch Schienenverkehrslärm belastet sind, so ist dies lediglich auf die zusätzliche erstmalige Kartierung der L233 sowie die zur Vorstufe geänderte Berechnungsmethode zurückzuführen. Eine tatsächliche Zu- oder Abnahme der Lärmbelastung kann hierdurch nicht abgeleitet werden.

### 3.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die Ermittlung der Belastetenzahlen erfolgt nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) [13]. Die Betroffenzahlen werden dabei mit einem Berechnungsmodell ermittelt, das die Einwohnerzahlen berücksichtigt und die Betroffenzahlen gem. BEB errechnet.

Für die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Kisdorf werden zunächst die vom Umgebungslärm am stärksten betroffenen Bereiche betrachtet, um für die hier ansässigen Anwohner die Einwirkungen aus Umgebungslärm bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung werden allerdings keine Belastungswerte als Richt- oder Auslöseschwelle vorgegeben.

Gemäß Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen [19] kann die folgender Beurteilung der Lärmsituation vorgenommen werden:

Tabelle 9: Bewertung der Belastungszahlen

<b>Ganztags (L<sub>DEN</sub>, 24h)</b>	
Anzahl an Menschen, die sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)) ausgesetzt sind:	10
Anzahl an Menschen, die hohen Belastungen (65 – 70 dB(A)) ausgesetzt sind:	260
Anzahl an Menschen, die Belastungen/Belästigungen (55 – 65 dB(A)) ausgesetzt sind:	480
<b>Nachts (L<sub>NIGHT</sub>, 22 – 06 Uhr)</b>	
Anzahl an Menschen, die sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A)) ausgesetzt sind:	30
Anzahl an Menschen, die hohen Belastungen (55 – 60 dB(A)) ausgesetzt sind:	290
Anzahl an Menschen, die Belastungen/Belästigungen (50 – 55 dB(A)) ausgesetzt sind:	240

Die o.a. Zahlen bedeuten, dass

- 750 Menschen in Kisdorf (19% der Einwohner) Pegeln des Ganztags-Lärmindex von  $L_{DEN} \geq 55$  dB(A) ausgesetzt sind, die zu erheblichen Belästigungen führen können.
- 270 Menschen in Kisdorf (7% der Einwohner) Pegeln des Ganztags-Lärmindex von  $L_{DEN} \geq 65$  dB(A) ausgesetzt sind, die zu gesundheitlichen Auswirkungen führen können
- 560 Menschen in Kisdorf (14% der Einwohner) Pegeln des Nacht-Lärmindex von  $L_{NIGHT} \geq 50$  dB(A) ausgesetzt sind, die zur Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können
- 320 Menschen in Kisdorf (8% der Einwohner) Pegeln des Nacht-Lärmindex von  $L_{NIGHT} \geq 55$  dB(A) ausgesetzt sind, die dazu führen können, dass ein gesunder Nachtschlaf nur bei geschlossenen Fenstern möglich ist.

Für 10 (ganztags) bzw. 30 (nachts) Menschen (< 1% der Einwohner) sind sogar sehr hohe Belastungen aus Straßenverkehrslärm mit Pegeln  $L_{DEN} > 70$  dB(A) bzw.  $L_{NIGHT} > 60$  dB(A) gegeben.

### 3.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

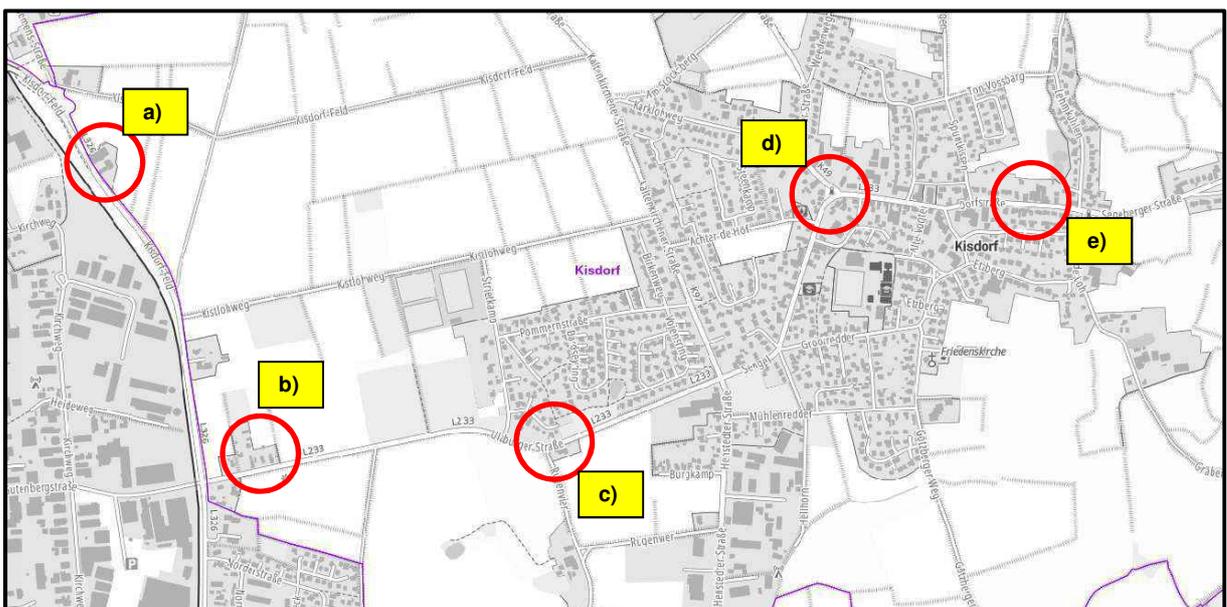
Vorrangig werden die Gebäude bzw. Bereiche betrachtet, bei denen die höchste Lärmbelastung errechnet wurde. Für eine genauere Ermittlung wurde hier auf bereitgestellte Daten im Geoportal Umgebungslärm [15] in Form von berechneten Fassadenpunkten an Gebäuden zurückgegriffen.

Fassadenpegel  $L_{DEN} > 70$  dB(A) werden im Geoportal Umgebungslärm an keinem Gebäude entlang der betrachteten Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen.

Fassadenpegel  $L_{NIGHT} > 60$  dB(A) werden in den folgenden Bereichen erreicht:

- a) 1 Wohngebäude an der L326, im nordwestlichen Gemeindebereich
- b) 2 Wohngebäude an der L233 (Ulzburger Straße) im Bereich der Kreuzung mit der L326
- c) 2 Wohngebäude an der L233 (Ulzburger Straße) Bereich des Abzweigers Rugenwier
- d) 1 Wohngebäude an der L233 (Dorfstraße) im Bereich des Abzweigers Bismarckplatz
- e) 2 Wohngebäude an der L233 (Dorfstraße) im Bereich zwischen Spunkkissen und Lehmkuhlen

Diese o.a. Gebäude stellen die am höchsten aus Umgebungslärm belasteten Gebäude in Kisdorf dar. Für die zwei Wohngebäude an der L233 im Bereich des Abzweigers Rugenwier (c) ist allerdings anzumerken, dass hier im Geoportal Umgebungslärm [15] eine gegenüber der Realität erhöhte zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h ausgewiesen wird, anstatt der tatsächlich zulässigen 70 km/h. Die hier berechneten Lärmbelastungen aus Straßenverkehrslärm liegen daher ggf. zu hoch.



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

Abbildung 2: Übersicht der Standorte nächtlich sehr hoch lärmbelasteter Wohngebäude

Ebenfalls angemerkt wird, dass für den Straßenverlauf im Bereich b) im Geoportal Umgebungslärm eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h ausgewiesen wird. Diese zulässige Geschwindigkeit ist korrekt für die Fahrtrichtung West, während hier für die Fahrtrichtung Ost ist der Realität eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h vorliegt. Ob dieser Umstand in den Berechnungen der Lärmkarten eine Berücksichtigung gefunden hat oder im Geoportal Umgebungslärm lediglich nur eine Geschwindigkeit für einen Straßenabschnitt angezeigt werden kann, ist nicht bekannt.

Die Pegelschwelle mit Fassadenpegeln von  $L_{DEN}$  65 dB(A) bis 70 dB(A) wird vereinzelt an Gebäuden im Bereich der L326 und der L233 erreicht. Fassadenpegel von  $L_{NIGHT}$  55 dB(A) bis 60 dB(A) werden sowohl an den vereinzelt liegenden Wohngebäuden an der L326 erreicht, als auch an einem Großteil der Wohngebäude in erster Reihe an der L233 (s. Abbildung 3).



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

© LVermGeo SH, LfU  
DigitalerAtlasNord

Abbildung 3: Übersicht der nächtlichen Lärmbelastung ( $L_{233}$ ) im Bereich Kisdorf Ort

Die Pegelschwelle mit Fassadenpegeln von  $L_{DEN}$  55 dB(A) bis 65 dB(A) wird vereinzelt an Gebäuden im Bereich der L326 erreicht. Außerdem liegen viele Wohngebäude in erster, zweiter und teilweise sogar dritter Reihe an der L233 innerhalb dieses Pegelbereiches. Fassadenpegel von  $L_{NIGHT}$  50 dB(A) bis 55 dB(A) werden sowohl an den vereinzelt liegenden Wohngebäuden an der L326 erreicht, als auch an einigen Wohngebäuden in erster und zweiter Reihe an der L233.

## 4 Maßnahmenplanung

### 4.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die Ausweisung von Wohngebieten ist mit niedrigen Lärmgrenzwerten verbunden, die bei Planungen zu berücksichtigten sind. Diese gesetzliche Vorgabe kann als bestehende Lärmschutzmaßnahme angesehen werden, die dafür sorgt, dass zumindest jüngere Wohngebiete relativ gering mit Lärm belastet sind.

Aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwände, -Wälle) sind gem. der Lärmkartierung des Landes in Kisdorf nicht errichtet.

Im Jahre 2020 wurde ein regionales Verkehrskonzept u.a. für den Bereich Kisdorf erarbeitet, welches u.a. Möglichkeiten zur Optimierung von Radverkehr und ÖPNV untersucht hat. Gem. Angaben des Amtes Kisdorf sind die dort erarbeiteten Ergebnisse allerdings aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt worden und auch künftig nicht zur Umsetzung vorgesehen.

Nach Angaben des Amt Kisdorf sind seit der letzten Aufstellung des Lärmaktionsplanes folgende Maßnahmen an Verkehrsstraßen umgesetzt worden:

#### Geschwindigkeitsbegrenzungen

Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen:

L233 (Sengel)	Bereich Schule „Ole School“	Tempo 30 (Mo-Fr., 6 – 20 Uhr)
L233 (Dorfstraße)	Bereich Senioren-/Pflegeheim „bi AS to huus“	Tempo 30

### 4.2 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre

#### Hauptverkehrsstraße L326

Für die Hauptverkehrsstraße L326 ist der Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-S-H) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Minderung sind in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Für im nördlichen Gemeindebereich an der L326 liegende Wohngebäude (s. Abbildung 2, a)) werden durch die erfolgte Lärmkartierung hohe bis sehr hohe Lärmbelastungen aus Straßenverkehrslärm ausgewiesen. Zusätzlich werden diese Gebäude auch vom Schienenlärm betroffen. Es sollte geprüft werden, ob an diesen Wohngebäuden passiver Schallschutz umgesetzt werden kann. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich jedoch nicht.

Lärmschutz für die Wohngebäude kann durch den Einbau eines lärmindernden Asphalt (etwa -2 dB [20]) erfolgen. Aktuell ist entsprechend der Lärmkartierung ein Standard-Asphalt verbaut.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-S-H) wies in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2020 und wiederholt in seiner Stellungnahme vom 05.08.2024 darauf hin, dass ein entsprechend leiser Asphalt in Abschnitten >60 km/h bei einer zukünftigen Deckenerneuerung auf der L326 berücksichtigt wird. Wann diese Deckenerneuerung durchgeführt wird, ist ungewiss. Der Einbau leisen Asphalt sollte weiterhin angestrebt und verfolgt werden.

Durch die Nachbargemeinde Henstedt-Ulzburg wird durch eine Stellungnahme vom 11.09.2024 angemerkt, dass diese zumindest innerorts und auf von Landwirtschaftsfahrzeugen genutzten Straßenzügen einem offenporigen Asphalt aufgrund der geringeren Stabilität und Langlebigkeit sowie der höheren Anfälligkeit für Verschmutzungen kritisch gegenübersteht.

Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gefordert, dass kein Ausbau der Gutenberg-Kreuzung erfolgt.

### **Landesstraße L233**

Maßnahmen zur Minderung sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Baulastträger der L233 sowie der für die Umsetzung zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Die L233 ist in einigen Abschnitten, insbesondere im Ortskern Kisdorf, relativ dicht mit Wohngebäuden bebaut. Durch die Lärmkarten wird deutlich, dass hier im Nahbereich zum Straßenverlauf mit hohen und auch teilweise sehr hohen Lärmbelastungen zu rechnen ist. Vereinzelt werden hier Fassadenpegel von  $L_{\text{NIGHT}} \geq 60 \text{ dB(A)}$  erreicht.

Es wird vom Baulastträger gefordert, zu prüfen, ob auf der Landesstraße L233 ein lärmgeminderter Asphalt (etwa -2 dB) eingebaut werden kann, da aktuell entsprechen der Angaben im Geoportal ein Standard-Asphalt verbaut ist.

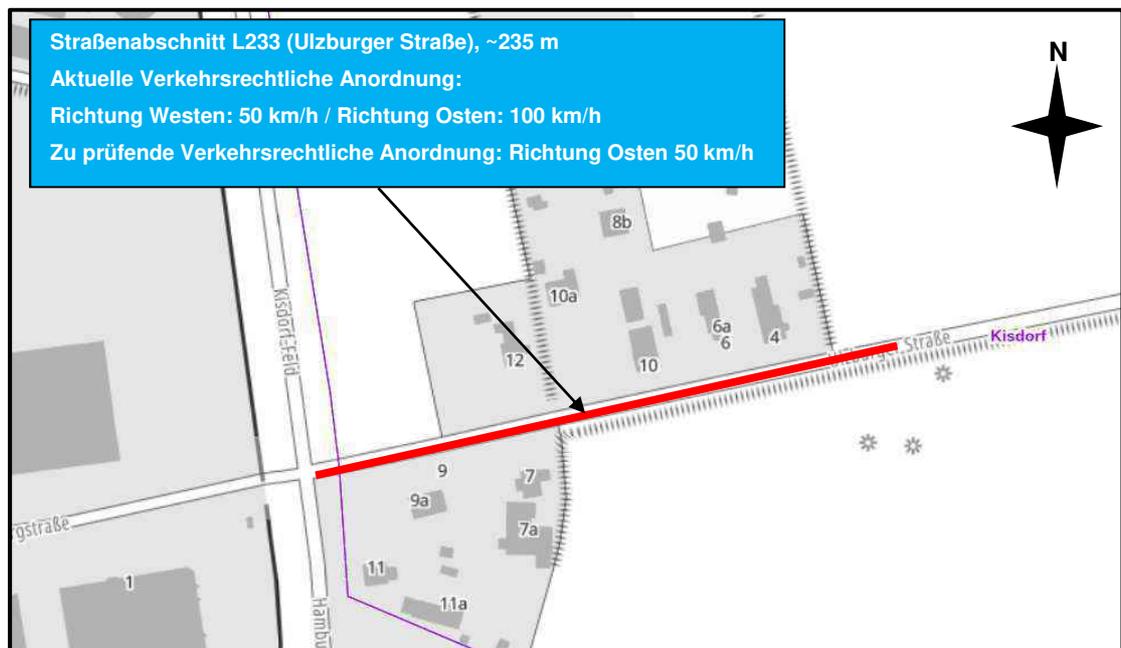
Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) weist in seiner Stellungnahme vom 05.08.2024 darauf hin, dass es sich bei der Lärmsanierung von Bundesfernstraßen um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, die auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt wird. Für Landesstraßen stünden derzeit keine derartigen Mittel zur Verfügung.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg weist in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2024 auf mehrere sich entlang der L233 befindliche Kulturdenkmale hin, aufgrund derer bei baulichen Maßnahmen entlang der L233 geprüft werden sollte, ob denkmalrechtliche Belange betroffen sind.

Es sollte an folgenden Stellen a) bis e) durch die für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständige Behörde folgende Verkehrsrechtlichen Anordnungen geprüft werden:

- a) L233 (Ulzburger Straße), östlich der Kreuzung mit der L326 (Kisdorf Feld), Abschnittlänge etwa  $L = 235$  m. Prüfung der Anordnung von Tempo 50 in Fahrtrichtung Osten bestenfalls ganztags, alternativ nur nachts oder nur für Lkw (s. Abbildung 4).

Der Verkehrsabschnitt mit einer Länge von  $L \approx 235$  m liegt direkt angrenzend zu Wohngebäuden. Durch das Geoportal ausgewiesene Fassadenpegel in Höhe von  $L_{DEN}$  bis zu 70 dB und  $L_{Night}$  bis zu 63 dB(A) zeugen für eine sehr hohe Lärmbelastung aus Straßenverkehrslärm. Des Weiteren ist insbesondere für straßennahe Grundstücke der Sicherheitsaspekt anzumerken, dass bei reduzierter Geschwindigkeit eine erhöhte Verkehrssicherheit und somit weniger Unfälle im Bereich von straßennahen Wohngebäuden auftreten sollten. Durch diese Maßnahme würden die Bewohner von etwa 13 Wohngebäuden an der L233 lärmtechnisch real um bis zu etwa 3 dB<sup>3</sup> [20] entlastet.



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

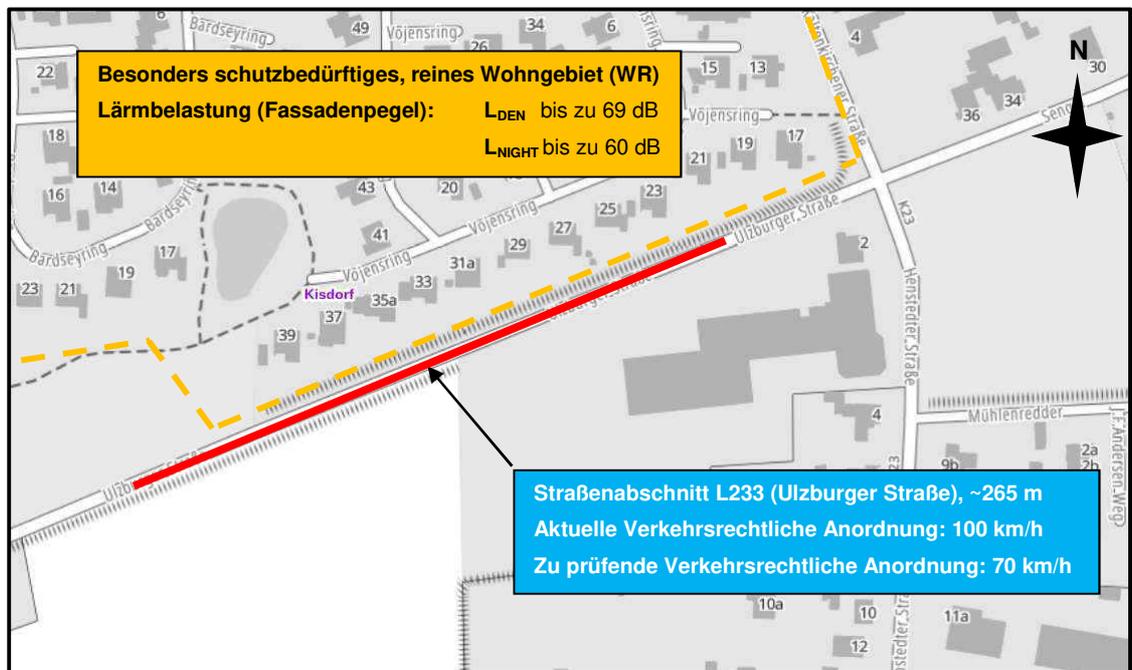
© LVermGeo SH, LfU  
DigitalerAtlasNord

Abbildung 4: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Kreuzung mit L326

<sup>3</sup> Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit auf einer Straße von 100 km/h auf 50 km/h für alle Fahrzeuge ist eine Pegelreduzierung von etwa 6 dB [20] zu erwarten. Da es sich hier nur um eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf einer Fahrspur handelt, wird real nur etwa die Hälfte der Reduzierung, also etwa 3 dB, erwartet. Wie in Punkt 3.3 ausgeführt ist es fraglich, ob die zul. Geschwindigkeit von 100 km/h auf einer Fahrspur überhaupt in den Berechnungen berücksichtigt wurde. Falls bereits beidseitig eine Geschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt wurde, ist rechnerisch keine Minderung mehr zu erwarten.

- b) L233 (Ulzburger Straße), westlich der Kreuzung mit der K23 bzw. K97, Abschnittlänge etwa  $L = 265$  m. Prüfung der Anordnung von Tempo 70 in beide Fahrrichtungen, bestenfalls ganztags, alternativ nur nachts oder nur für Lkw (s. Abbildung 5).

Der Verkehrsabschnitt mit einer Länge von  $L \approx 265$  m liegt direkt angrenzend an ein reines Wohngebiet. Durch das Geoportal ausgewiesene Fassadenpegel in Höhe von  $L_{DEN}$  bis zu 69 dB und  $L_{NIGHT}$  bis zu 60 dB(A) zeugen für eine hohe Lärmbelastung aus Straßenverkehrslärm. Des Weiteren ist insbesondere für straßennahe Grundstücke der Sicherheitsaspekt anzumerken, dass bei reduzierter Geschwindigkeit eine erhöhte Verkehrssicherheit und somit weniger Unfälle im Bereich von straßennahen Wohngebäuden auftreten sollten. Durch diese Maßnahme würden etwa 120 Menschen an der L233 um bis zu etwa 3 dB [20] entlastet.



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

© LVermGeo SH, LfU

Abbildung 5: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Kreuzung mit K97 bzw. K23

DigitalerAtlasNord

c) *Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt:*

L233 (Sengel, Dorfstraße, Segeberger Straße), östlich der Kreuzung mit der K97 bzw. K23, Abschnittlänge etwa  $L = 1.460$  m. Prüfung der Anordnung von durchgängig Tempo 30 in beide Fahrrichtungen, bestenfalls ganztags, alternativ nur nachts oder nur für Lkw (s. Abbildung 6).



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

© LVermGeo SH, LfU

Abbildung 6: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Ortsdurchfahrt

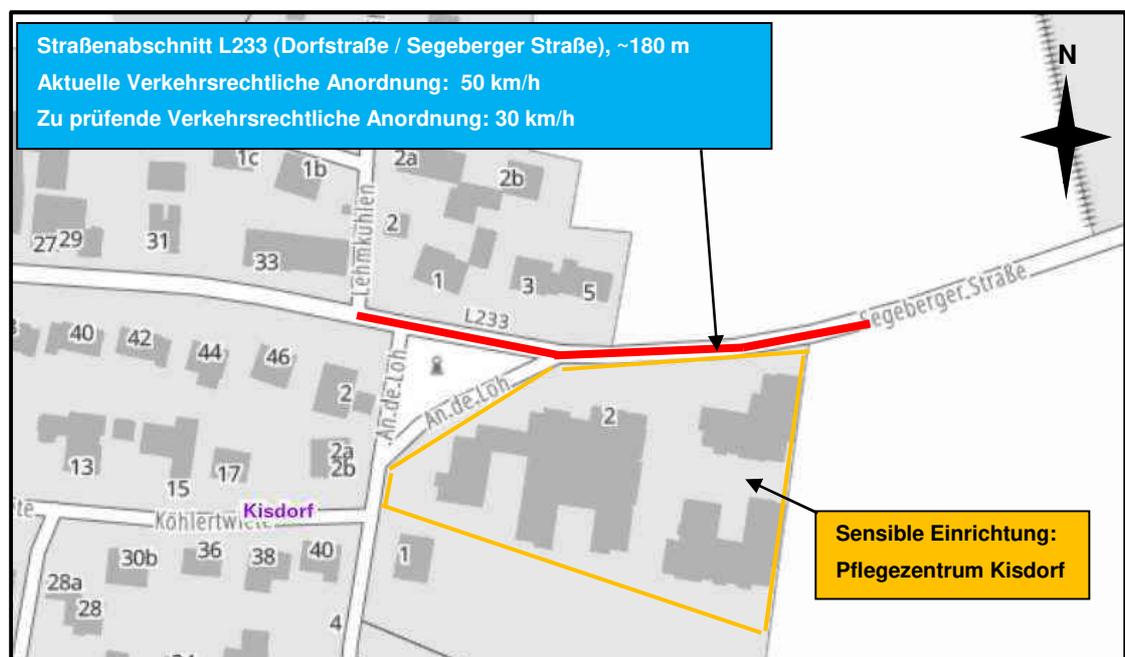
DigitalerAtlasNord

Der Verkehrsabschnitt mit einer Länge von  $L \approx 1.460$  m führt durch ein Gebiet mit dichter Besiedlung rechts und links des Straßenverlaufes. Insbesondere in erster Baureihe zum Straßenverlauf sind viele Menschen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt. Durch das Geoportal ausgewiesene Fassadenpegel in Höhe von  $L_{DEN}$  bis zu 70 dB und  $L_{Night}$  bis zu 61 dB(A) zeugen für eine hohe bis vereinzelt sehr hohe Lärmbelastung aus Straßenverkehrslärm. Innerhalb des Abschnittes sind bereits zwei kürzere Teilstrecken mit Tempo 30 ausgewiesen (tlw. zeitlich beschränkt). Hier kann, zusätzlich zur ohnehin eintretenden Lärmreduzierung durch eine verringerte Geschwindigkeit, zusätzlicher Lärm durch das Abbremsen und Beschleunigen in den einzelnen Abschnitten mit 30 km/h vermieden werden, in dem für das ganze Teilstück eine gleichmäßige Geschwindigkeit von 30 km/h angeordnet wird. Durch diese Maßnahme würden etwa 530 Menschen an der L233 um bis zu etwa 2 dB [20] entlastet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde angemerkt, dass eine Absenkung auf 30 km/h auch aufgrund von Sicherheitsbedenken mit Hinsicht auf die vorhandenen schmalen Gehwegbreiten wünschenswert wäre.

Die VHH.Mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2024 darauf hin, dass es durch die Fahrzeitverlängerung bei Tempo 30 zu Anschlussproblemen (Bus/Bahn) im Rahmen der bestehenden Taktung kommt. Es wird eine

erhebliche Minderung der Attraktivität des ÖPNV befürchtet. Die Hamburger Verkehrsverbund GmbH schließt sich in ihrer Stellungnahme vom 13.09.2024 der Stellungnahme der VHH Mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vollumfänglich an.

- d) Sofern c) nicht angeordnet wird. d) entspricht Teilstück von c)  
L233 (Dorfstraße, Segeberger Straße), östlich des Abzweigers Lehmkuhlen, Abschnittlänge etwa  $L = 180$  m. Prüfung der Anordnung von Tempo 30 in beide Fahrrichtungen, bestenfalls ganztags, alternativ nur nachts oder nur für Lkw (s. Abbildung 7).



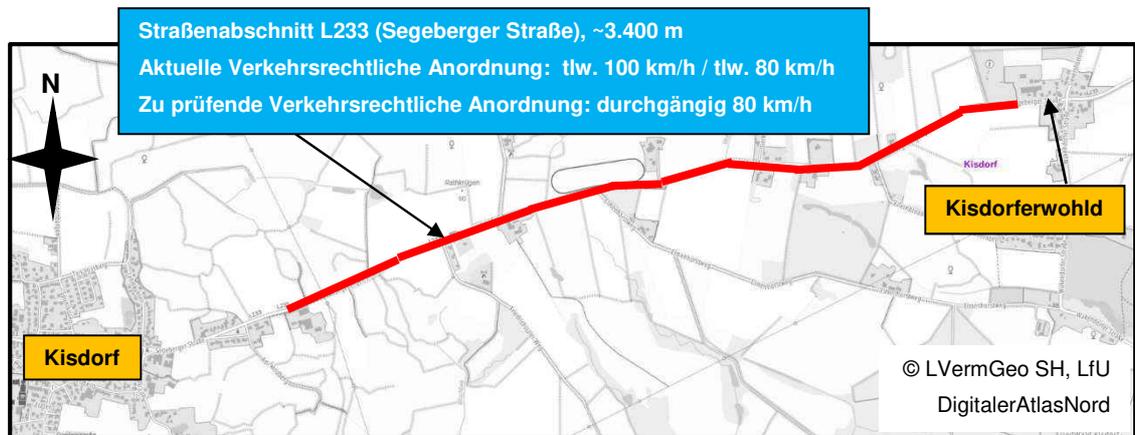
Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

© LVermGeo SH, LfU  
DigitalerAtlasNord

Abbildung 7: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Pflegezentrum Kisdorf

Der Verkehrsabschnitt mit einer Länge von  $L \approx 180$  m liegt angrenzend an ein Pflegezentrum und somit eine sensible Einrichtung. Durch das Geoportal ausgewiesene Fassadenpegel in Höhe von  $L_{DEN}$  bis zu 65 dB und  $L_{Night}$  bis zu 56 dB(A) zeugen für eine hohe Lärmbelastung aus Straßenverkehrslärm. Insbesondere auch aufgrund von Sicherheitsbedenken für ältere, zu Fuß unsicherere Menschen ist hier eine Geschwindigkeitsreduzierung wünschenswert. Durch diese Maßnahme würden die Bewohner von etwa 7 Wohngebäuden und 3 Gebäuden des Pflegezentrums an der L233 um bis zu etwa 2 dB [20] entlastet.

- e) *Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt:*  
L233 (Segeberger Straße), östlich des Ortsausgangs Kisdorf, Abschnittlänge etwa  $L = 3.400$  m. Prüfung der Anordnung von durchgängig Tempo 80 in beide Fahrrichtungen (s. Abbildung 8).



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

Abbildung 8: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich zwischen Ortschaften Kisdorf und Kisdorferwohld

Der Verkehrsabschnitt mit einer Länge von  $L \approx 3.400$  m liegt außerorts, zwischen den Ortschaften Kisdorf und Kisdorferwohld. Eine Lärmkartierung ist für diesen Abschnitt nicht erfolgt, wodurch auch keine Fassadenpegel für vereinzelt an diesem Verkehrsabschnitt liegende Wohngebäude errechnet wurden. Der Verkehrsabschnitt liegt allerdings zwischen den ausgewiesenen ruhigen Gebieten (s. Punkt 4.4). Hier kann, zusätzlich zur ohnehin eintretenden Lärmreduzierung durch eine verringerte Geschwindigkeit, zusätzlicher Lärm durch das Abbremsen und Beschleunigen in den einzelnen Abschnitten mit 80 km/h vermieden werden, in dem für das ganze Teilstück eine gleichmäßige Geschwindigkeit von 80 km/h angeordnet wird. Durch die Maßnahme ist durch die Verstetigung des Verkehrsflusses eine Pegelreduzierung von bis zu etwa 1 dB [20] zu erwarten.

In ihrer Stellungnahme vom 05.08.2024 weist die obere Verkehrsbehörde auf die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften hin, insbesondere §45 der Straßenverkehrs-Ordnung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen. Auswirkungen eventueller Maßnahmen seien für jede Einzelmaßnahme umfassend und objektiv zu bewerten. Hierfür seien weitergehende Angaben zwingend erforderlich. Die obere Straßenverkehrsbehörde weist ebenso darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an die lediglich allgemeinen Absichtserklärungen im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Verbindliche Festlegungen erfordern formell- und materiell rechtmäßige Entscheidungen unter Beteiligung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde.

Lärmschutz im Bereich der Kreuzung der L233 mit den Straßen K97 und K23 („Wessel-Kreuzung“) kann durch eine Umgestaltung der „Wessel-Kreuzung“ erreicht werden. Sowohl durch eine Verstetigung des Verkehrs (Wirkung bis etwa -1 dB [20]), als auch zur Reduzierung von Umgehungsverkehren auf umliegende Straßen. Die Machbarkeit einer Umgestaltung sollte durch die zuständige Behörde geprüft werden.

### **Schienenverkehrsweg (AKN)**

Gem. der erfolgten Kartierung fällt die Lärmbelastung aus Schienenverkehrslärm relativ gering aus. Insbesondere aufgrund der Doppelbelastung aus Straßenverkehrslärm (L326) und Schienenverkehrslärm (AKN) sollte geprüft werden, ob für die betroffenen Wohngebäude entlang dieser Verkehrswege passiver Schallschutz umgesetzt werden kann. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich jedoch nicht.

### **K97 – Kaltenkirchener Straße** *(Durch Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt)*

Maßnahmen zur Minderung sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Baulastträger der K97 sowie der für die Umsetzung zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Die K97 stellt die direkte Verbindung zwischen Kisdorf und Kaltenkirchen dar. Die K97 stellt allerdings keine Hauptverkehrsstraße dar und wurde vom Land Schleswig-Holstein nicht kartiert. Insbesondere die überhöhten Geschwindigkeiten von Fahrzeugen zwischen der Kreuzung L233/K97/K23 („Wessel-Kreuzung“) und Ortsausgang Kisdorf, Fahrtrichtung Kaltenkirchen, sorgen bei den Anwohnern für Lärmbelästigungen. Durch die für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständige Behörde soll geprüft werden, ob die zusätzliche Aufstellung von „50-km/h-Schildern“ innerorts als Erinnerung an die Innerörtlichkeit des Verkehrsweges aufgestellt werden können.

In ihrer Stellungnahme vom 10.09.2024 wird durch die Verkehrsbehörde des Kreises Segeberg angemerkt, dass Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind.

### **Karklohweg** *(Durch Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt)*

Maßnahmen zur Minderung sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Baulastträger des Karklohweges sowie der für die Umsetzung zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Der Karklohweg stellt einen Teil der Verbindungsstraße zwischen der K97 und der L233 dar und wird gerne sowohl von Pkw, als auch von Lkw, als Umgehung der häufig mit hohen Wartezeiten verbundenen Kreuzung der L233 mit der K97 bzw. K23 („Wessel-Kreuzung“) genutzt. Er stellt allerdings keine Hauptverkehrsstraße dar und wurde vom Land Schleswig-Holstein nicht kartiert. Insbesondere die die Umgehung nutzenden Lkw führen hier bei Anwohnern des Karklohweges zu Lärm-Beschwerden. Durch die für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständige Behörde soll geprüft werden, ob ein nächtliches Durchfahrtsverbot für Lkw auf dem Karklohweg eingerichtet werden kann.

In ihrer Stellungnahme vom 10.09.2024 wird durch die Verkehrsbehörde des Kreises Segeberg angemerkt, dass für eine Prüfung eines nächtlichen Durchfahrtsverbotes für Lkw detailliertere Daten benötigt werden.

### 4.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Neben dieser kurzfristig dokumentierten Aktionsplanung sind ggf. auch Strategien zur Lärminderung erforderlich, die erst unter Umständen erst langfristig zu einer Lärminderung beitragen werden.

Die Gemeinde Kisdorf ist sowohl von Lärm aus den Hauptverkehrsstraßen L326 und L233 als auch von der Haupteisenbahnstrecke der AKN betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegen. Hier sollte langfristig auf die zuständigen Baulastträger sowie die für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständige Behörde eingewirkt werden, um die Möglichkeiten der Reduzierung von Lärm an diesen Verkehrswegen umzusetzen.

Da die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde aufgrund der o.a. Zuständigkeiten gering sind, bestehen darüber hinaus weitere Möglichkeiten für die Gemeinde auf eine Lärmreduzierung hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere Verkehrswege in eigener Baulast und die Bauleitplanung.

Im Bereich der Verkehrs- und Straßenplanung stehen folgende Möglichkeiten zur Lärmreduzierung zur Verfügung:

- **Minderung der Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs**

Durch eine Minderung der Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs sollten möglichst viele Einwohner zum Umstieg vom Auto zum ÖPNV motiviert werden.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Parkraumreduzierung
- lokale und/oder zeitlich begrenzte Fahrverbote

- **Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV**

Durch eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV sollten möglichst viele Einwohner zum Umstieg vom Auto zum ÖPNV motiviert werden.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Erhöhung von Netz, Haltestellen- und Taktichte
- Gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern

- **Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV**

Durch den Einsatz leiserer Fahrzeuge im ÖPNV kann eine Lärmreduzierung auf Straßenverkehrswegen erreicht werden.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Nutzung technisch vorhandener Potenziale zur Verringerung von fahrzeugspezifischen Geräuschemissionen
- Beschaffung emissionsarmer (z.B. elektrisch betriebener) Busse und Kommunalfahrzeuge

- **Erhöhung der Attraktivität des Radfahrens**

Durch eine Erhöhung der Attraktivität des Radfahrens sollten möglichst viele Einwohner dazu motiviert werden, gewisse Strecken mit dem Fahrrad, anstatt mit dem Auto zurückzulegen. Eine Reduzierung der motorisierten Fahrbewegungen trägt zur Lärminderung bei. Der Ausbau der Fahrradwegeinfrastruktur sollte vor allem unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Attraktivitätssteigerung stehen.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Fahrradverleihsysteme
- Radfahrstreifen/Schutzstreifen
- Wegweiser für Radfahrer
- Ausreichende und sichere Fahrradstellplätze an geeigneten Stellen
- Optimierung der Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV

Die Nachbargemeinde Henstedt-Ulzburg weist in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2024 darauf hin, dass die Gemeinde eine Radverkehrsverbindung in Richtung Kisdorf erwägt, die gut mit den Bahnhalt punkten der AKN vernetzt werden soll. Ein entsprechender Lückenschluss könnte im Bereich Rugenvier umgesetzt werden.

- **Erhöhung der Attraktivität des Zufußgehens**

Durch eine Erhöhung der Attraktivität des Zufußgehens sollten möglichst viele Einwohner dazu motiviert werden, kürzere Strecken zu Fuß, anstatt mit dem Auto zurückzulegen.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Attraktive und sichere Gestaltung von Fußwegen
- Ausreichende, einfache und sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger
- Kurze Warte- und lange Grünzeiten an Fußgängerampeln

- **Verstetigung des Verkehrsflusses**

Insbesondere im Bereich von Kreuzungen führen Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge zu erhöhten Lärmimmissionen. Ein besserer Verkehrsfluss verringert diese Vorgänge und führt somit zu einer Lärmreduzierung.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Grüne Welle
- Bau von Kreisverkehren
- Optimierung von Knotenpunkten durch Abbiegespuren

Insbesondere ist in Kisdorf die Kreuzung der L233/K97/K23 („Wessel-Kreuzung“) hervorzuheben, die einen verkehrstechnischen Problempunkt im Auge der Gemeinde darstellt. Durch eine Umgestaltung dieser Kreuzung könnte hier eine Lärmreduzierung mit Hinsicht auf

eine Verstetigung des Verkehrsflusses erreicht werden und damit eine Verringerung der Umgehungsverkehre.

- **Verbesserung der Fahrbahnqualität**

Durch den Einsatz von lärmindernden Asphalten auf Kommunal- und Gemeindestraßen lassen sich merkliche Lärmreduzierungen gegenüber einem Standardasphalt erreichen. Lärmerhöhungen aufgrund von Unebenheiten oder Schäden der Straßendecken sollten vermieden werden.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Lärmindernde Fahrbeläge
- Instandsetzung von Fahrbahnoberflächen
- Ausgleich von Unebenheiten (z.B. Schachtdeckel)

Aus einem im Jahre 2020 erarbeiteten regionalen Verkehrskonzept sind auf Rücksprache mit dem Amt Kisdorf nach damaliger Abwägung keine der vorgestellten Maßnahmen in der Gemeinde Kisdorf umgesetzt worden. Die Gemeinde Kisdorf sollte hier trotzdem weitergehend prüfen, ob und wenn ja welche der o.a. beispielhaften Umsetzungen für die Gemeinde Kisdorf umgesetzt werden könnten um langfristig eine Reduzierung des Umgebungslärms durch Straßenverkehr zu erreichen bzw. zumindest darauf hinzuwirken.

Bei der Ausweisung neuer Wohngebiete sollte durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 [7] erhöhte Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte dient dazu, den zu erwartenden, angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu entsprechen.

#### **4.4 Schutz ruhiger Gebiete**

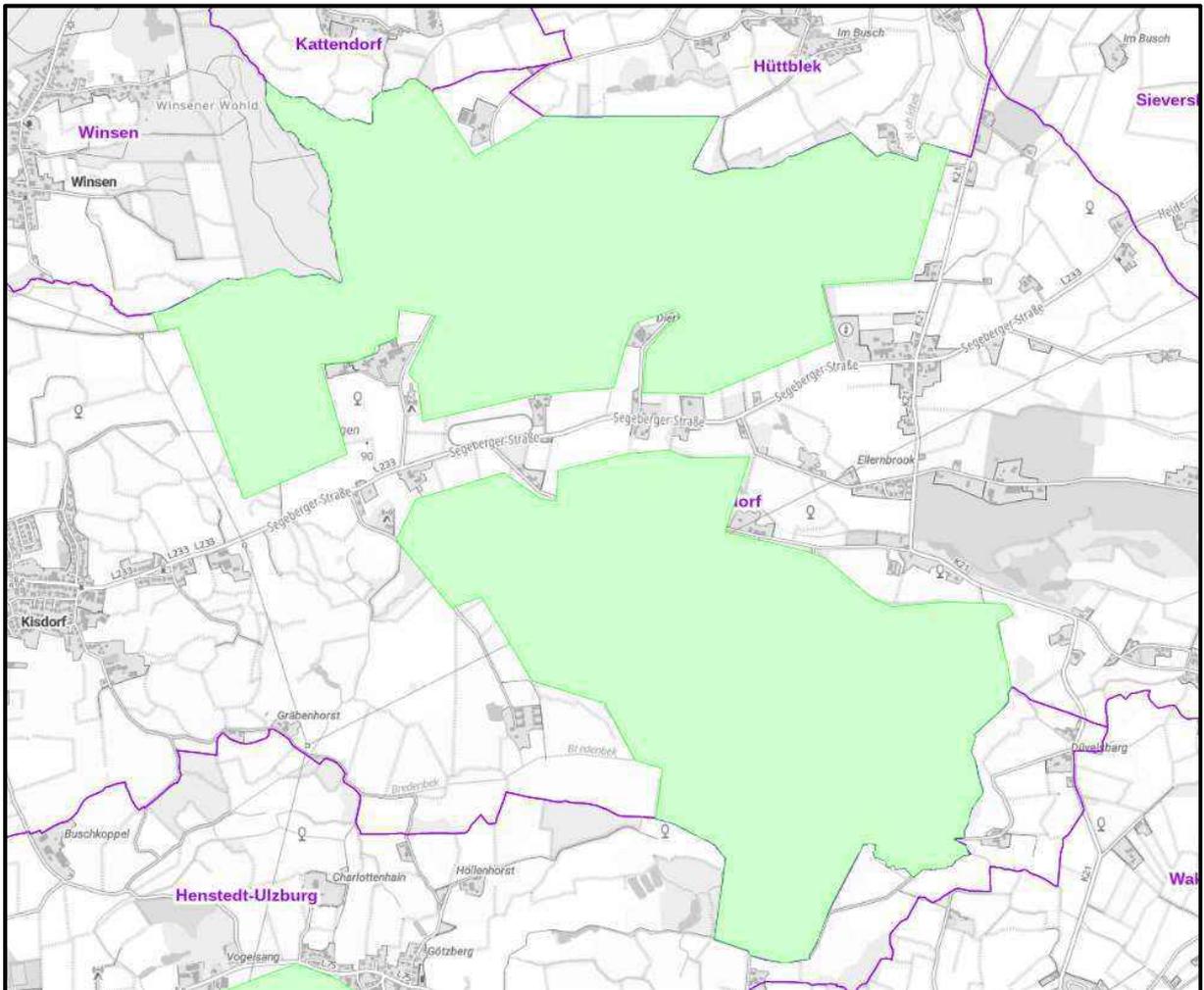
Ein weiteres Ziel des Lärmaktionsplans ist es, Ruhige Gebiete vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Das bedeutet konkret, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Städte und Gemeinden haben bei der Ausweisung Ruhiger Gebiete einen großen Handlungsspielraum, da aus der Umgebungslärmrichtlinie keine Vorgaben zur Identifizierung, Abgrenzung oder hinsichtlich von Lärmgrenzwerten bestehen. Auswahl und Festlegung solcher Ruhigen Gebiete sind somit in das Ermessen der zuständigen Behörde bzw. der Gemeinde Kisdorf gestellt.

Als ruhige Gebiete werden häufig solche Gebiete gewählt, die zum Zeitpunkt der Ausweisung keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Im vorangegangenen Lärmaktionsplan der Gemeinde Kisdorf [16] festgelegten ruhigen Gebiete (Bereiche des

Landschaftsschutzgebietes „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“) werden mit diesem Lärmaktionsplan beibehalten (s. Abbildung 9). Eine Ausweitung der Gebiete ist durch die Gemeinde nicht vorgesehen.

Im Vordergrund steht, zur Vermeidung einer Zunahme von Lärmbelastungen für Ruhige Gebiete, der Vorsorgegedanke. Das bedeutet, dass die Planungsträger von zukünftigen gemeindlichen Planungen diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüfen und den Aspekt des Lärmschutzes in den Planungen berücksichtigen.

Auch bei der Bauleitplanung ist der Schutz der Ruhigen Gebiete als planungsrechtliche Festsetzung von Planungsträgern zu berücksichtigen. Die festgelegten Ruhigen Gebiete sollten daher u.a. auch Eingang in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kisdorf finden.



Hintergrundbild: Auszug aus DigitalerAtlasNord [15]

Abbildung 9: Übersicht Ruhige Gebiete (grün)

#### **4.5 Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Durch die aufgeführten weiter zu verfolgenden bzw. zu prüfenden Maßnahmen an der L326 (lärmmindernder Asphalt) und den zu prüfenden Maßnahmen an der L233 (Geschwindigkeitsreduzierungen, lärmmindernder Asphalt) könnten, bei Umsetzung, die durch diese Verkehrswege betroffenen Anwohner Kisdorfs (etwa 750 Menschen) entlastet werden.

Durch die aufgeführte Maßnahme am Karklohweg (nächtliches Fahrverbot für Lkw) würden bei Anordnung darüber hinaus von Verkehrslärm betroffene Personen entlastet. Die Anzahl der entlasteten Personen ist jedoch nicht zu beziffern, da an diesem Verkehrsweg, der keine Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie darstellt, keine Berechnungen durchgeführt und so auch keine Betroffenheiten ermittelt wurden.

Durch die aufgeführte Maßnahme an der K97 (Aufstellung zus. Verkehrsschilder) wird keine rechnerischere Lärmminderung erzielt. Sofern sich jedoch, durch erneute Erinnerung an die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch zusätzliche Schilder die tatsächliche Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduziert, wird sich auf die Lärmbelastung, für eine nicht zu beziffernde Anzahl an betroffenen Personen, mindern.

#### **4.6 Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Da an den Schienenverkehrswegen der AKN keine Maßnahmen vorgesehen sind, ist hier keine Reduzierung der Anzahl der durch Schienenlärm belasteten Personen zu erwarten.

## **5 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **5.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung begann mit einem Informationsabend am 02.05.2024 und endete mit dem Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung am 13.09.2024

### **5.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zwei Informationsabende mit Beteiligungsmöglichkeit als öffentliche Veranstaltungen am 02.05.2024 und am 10.06.2024 durchgeführt. Weiterhin erfolgte eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vom 12.08.2024 bis zum 13.09.2024.

### **5.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben**

An den öffentlichen Informationsabenden haben Einwohner der Gemeinde teilgenommen. Die öffentliche Auslegung wurde von Einwohnern der Gemeinde zur Einsicht genutzt. Träger öffentlicher Belange wurden nach Entwurfserstellung des LAP beteiligt.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

1. Informationsabend 02.05.2024:	26 Einwohner
2. Informationsabend 10.06.2024:	9 Einwohner
Öffentliche Auslegung:	Keine Angabe

### **5.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Im Laufe der öffentlichen Konsultation sind Anregungen und Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Anregungen der Bürger werden abgewogen und entsprechend der Abwägung im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

Der Lärmaktionsplan wurde nach der öffentlichen Konsultation wie folgt überarbeitet:

Es wurden einige Hinweise und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange im Bericht ergänzt. Teilweise wurde aufgrund von Hinweisen auch leichte textliche Wortänderungen vorgenommen.

## **5.5 Dokumentation**

Das Protokoll des ersten Informationsabends am 02.05.2024 mit einer Zusammenfassung nachträglich eingereicherter Vorschlägen/Anregungen per Mail sowie eine Übersicht und Abwägung der Bedenken und Hinweise der Öffentlichkeit und oder Träger öffentlicher Belange ist im Anhang ersichtlich. Der zweite Informationsabend am 10.06.2024 diente einer Vorstellung und Zusammenfassung der eingegangenen Vorschläge mit jeweiligem Abwägungsergebnis, an dem selbst keine weiteren Anregungen und/oder Hinweise erfolgten.

## **6 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Die Kosten für die Überarbeitung des Lärmaktionsplans werden von der Gemeinde Kisdorf getragen.

Die Kosten für die Aufstellung von Verkehrsschildern z.B. zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit werden mit etwa 500 € je Schild prognostiziert und liegen vergleichsweise gering.

Passive Lärmschutzmaßnahmen, Umbaumaßnahmen an Straßenverkehrswegen bzw. deren Prüfung und Ermittlungen von ggf. benötigten weitergehenden Angaben für Prüfungen von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind von vielen Faktoren abhängig und hier nicht abschätzbar.

## **7 Evaluierung des Aktionsplans**

### **7.1 Überprüfung der Umsetzung**

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Kisdorf erstreckt sich hauptsächlich auf den Ortskern sowie den westlichen Randbereich der Gemeinde und hier insbesondere auf die lärmkartierten Straßen und angrenzende Wohngebiete. Zusätzlich wurden auf Anregung der Bürger, weitere anzustrebende Maßnahmen, auch an nicht lärmkartierten Straßen, in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Der Lärmaktionsplan wird gemäß §47 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch spätestens nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Mit der aktuellen Lärmkartierung liegt, insbesondere durch die erstmalige Kartierung weiterer Verkehrswege, das Erfordernis vor. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans sind dabei zu ermitteln und zu bewerten.

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung hinsichtlich der vorgabenkonformen Umsetzung, der Wirksamkeit, der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der Änderung der kartierten Lärmbelastung und der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

### **7.2 Überprüfung der Wirksamkeit**

Der Lärmaktionsplan zur 3. Runde der Umgebungslärmrichtlinie wurde vorgabenkonform erarbeitet und an das Land Schleswig-Holstein im Jahre 2020 übergeben. Mit der neuen Berechnungsvorschrift (BUB) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Umgebungslärmrichtlinie geändert. Dies führt zu einer, mit den vorhergehenden Lärmkartierungen nur begrenzt vergleichbaren, also geänderten kartierten Belastung. Des Weiteren wurden im Vergleich zur 3. Runde neue, zusätzliche Verkehrswege (L233) in die Lärmkartierung des Landes aufgenommen, sodass die vorliegenden Betroffenheitszahlen in keiner Hinsicht mehr mit denen der letzten Runde vergleichbar sind.

Im letzten Lärmaktionsplan wurden Maßnahmen für die L326 und die L233 aufgeführt, die teilweise umgesetzt wurden und z.T. aktualisiert fortgeschrieben werden. Da sich die Berechnungsvorschrift geändert hat und für den Verkehrsweg der L233 in der letzten Runde noch keine Kartierung vorlag, können Angaben zu geänderten Betroffenheiten nicht ermittelt werden.

Die bereits in den letzten Lärmaktionsplänen aufgeführten und planungsrechtlich festgelegten Ruhigen Gebiete werden übernommen. Inwieweit die Ruhigen Gebiete von anderen Planungsträgern berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt.

Im vorangegangenen Lärmaktionsplan wurden langfristige Strategien aufgeführt. Diese werden bei Maßnahmen der Gemeinde berücksichtigt und in diesem Lärmaktionsplan aktualisiert fortgeschrieben.

Für die Umsetzung der Maßnahmen an den hier hauptsächlich betrachteten Hauptverkehrsstraßen ist nicht die Gemeinde, sondern sind andere Institutionen zuständig. Insbesondere die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen stellt sich häufig als schwierig dar und sollte für die lärmaktionsplanaufstellende Gemeinde vereinfacht werden.

Die wesentliche Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ergibt sich daraus, dass das Thema Lärm wiederholt in den Fokus der gemeindlichen Planungen gerückt wird. Baulastträger und Verkehrsbehörden müssen sich hierdurch immer öfter mit dem Thema Lärm auseinandersetzen. Die Umsetzung erfolgt jedoch auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und Zuständigkeiten eher langfristig.

Zur Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans wird auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU [21] verwiesen.

## 8 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 8.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### 8.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan besitzt Prozesscharakter, sodass ein Abschlussdatum nicht genannt werden kann.

### 8.3 Link zum Aktionsplan im Internet

[www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) / [www.kisdorf.de](http://www.kisdorf.de)

Bekanntgemacht am:

Ort, Datum  
Kisdorf, den

---

Anhang:                   Lärmkarte des LLUR zum Straßenverkehr  $L_{DEN}$   
                              Lärmkarte des LLUR zum Straßenverkehr  $L_{NIGHT}$   
                              Lärmkarte des LLUR zum Schienenverkehr  $L_{DEN}$   
                              Lärmkarte des LLUR zum Schienenverkehr  $L_{NIGHT}$   
                              Protokoll des 1. Informationsabends vom 02.05.2024 / Anregungen per Mail  
                              Abwägung über Hinweise/Bedenken der Öffentlichkeitsbeteiligung

## A. Grundlagenverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch den Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 geändert worden ist
- [2] Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, vom 25.06.2002
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990, die zuletzt durch den Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 geändert worden ist
- [4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 06. März 2006, die zuletzt durch den Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 geändert worden ist
- [5] RLS-19 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, aus dem Jahre 2019
- [6] VLärmSchR-97 – Richtlinien für den Lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
- [7] DIN 18005 – Beiblatt 1:2023-07 – Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung
- [8] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung, 3. Aktualisierung, 27. Januar 2022
- [9] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, 3. Aktualisierung, 19. September 2022
- [10] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 22. Mai 2006
- [11] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 09. Februar 2007
- [12] Berechnungsmethode zur für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) vom 07. September 2021
- [13] Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) vom 28. Dezember 2018, zuletzt geändert am 07. September 2021
- [14] Daten aus Verkehrszählungen in der Gemeinde Kisdorf, Bauhof Kisdorf, per Mail am 12.04.2024
- [15] Informationen zur Lärmaktionsplanung und Lärmkartierung  
DigitalerAtlasNord - Geoportal Umgebungslärm (LfU):  
<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html?lang=de#/>
- [16] Lärmaktionsplan der Gemeinde Kisdorf zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkontor GmbH, vom 25.05.2020

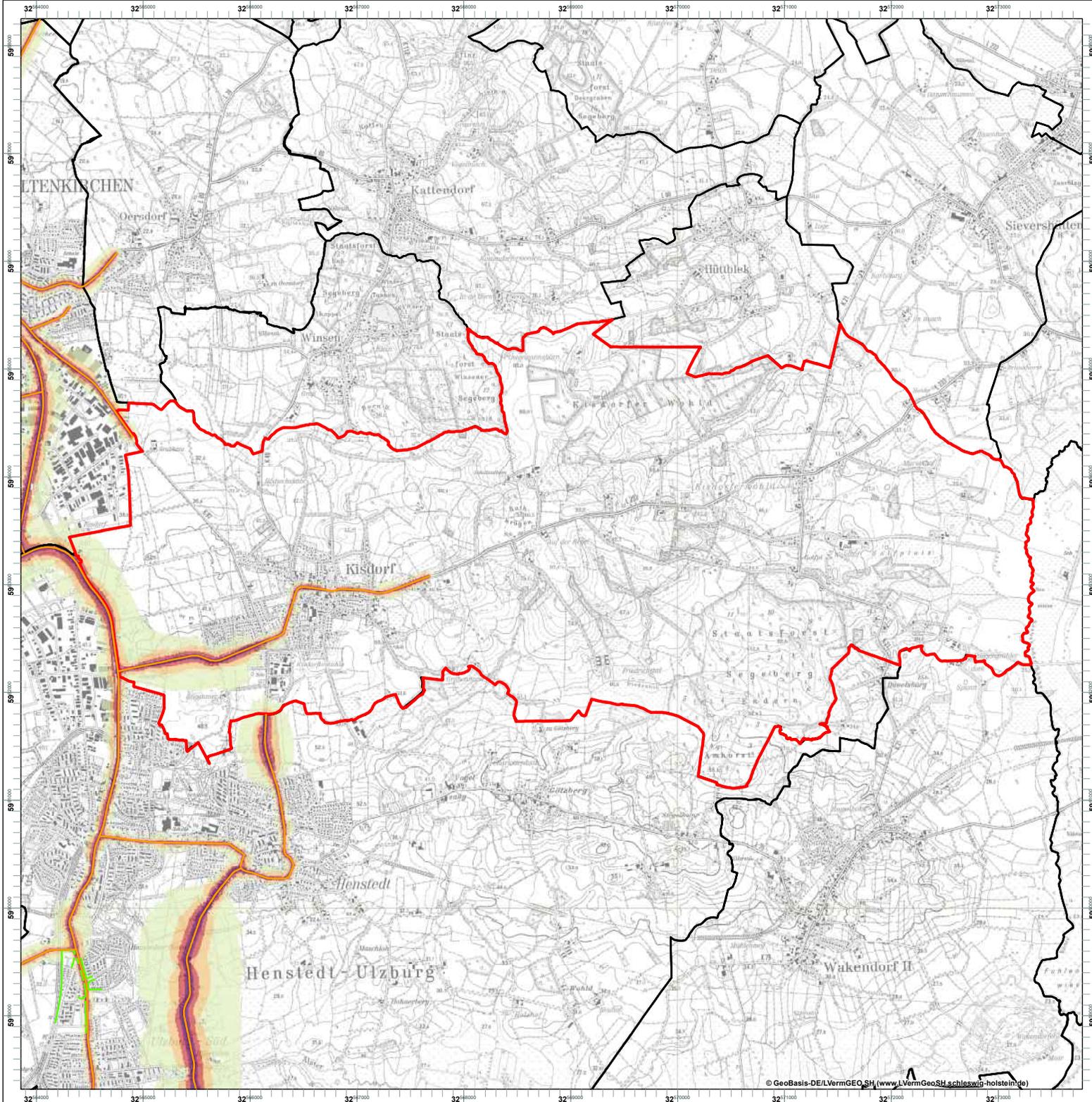
- [17] Lärmschutz-Richtlinien-StV - Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, vom 23. November 2007
- [18] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017
- [19] Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, aus dem Jahre 2007
- [20] Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotenzialen, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, aus dem Jahr 2023
- [21] Formblatt zur vereinfachten Überprüfung von Lärmaktionsplänen, Landesamt für Umwelt, vom Mai 2023

## B. Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Vergleich der Verkehrsdaten Geoportal/Zählung</i>	6
<i>Tabelle 2: Übersicht nationale Immissionsricht- und Grenzwerte für Verkehrslärm</i>	10
<i>Tabelle 3: Geschätzte Anzahl belasteter Menschen aus Straßenlärm (Hauptverkehrsstraßen) in Kisdorf</i>	12
<i>Tabelle 4: Belastete Fläche und geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (Straße)</i>	12
<i>Tabelle 5: Statistische Schätzungen zu Belästigungen, Schlafstörungen und Krankheiten (Straße)</i>	12
<i>Tabelle 6: Geschätzte Anzahl belasteter Menschen aus Schienenverkehrslärm in Kisdorf</i>	13
<i>Tabelle 7: Belastete Fläche und geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (Schiene)</i>	13
<i>Tabelle 8: Statistische Schätzungen zu Belästigungen, Schlafstörungen und Krankheiten (Schiene)</i>	13
<i>Tabelle 9: Bewertung der Belastungszahlen</i>	14

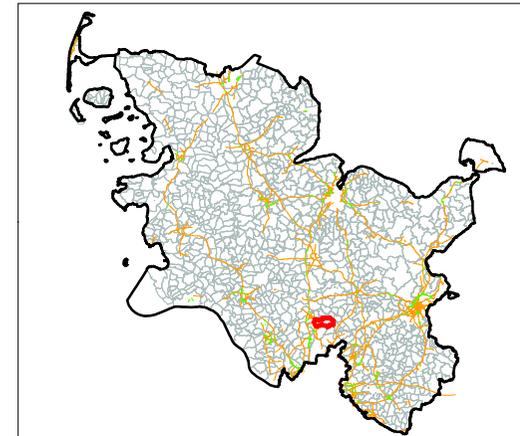
## C. Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Übersicht der Gemeinde und der Hauptverkehrswege</i>	7
<i>Abbildung 2: Übersicht der Standorte nächtlich sehr hoch lärmbelasteter Wohngebäude</i>	15
<i>Abbildung 3: Übersicht der nächtlichen Lärmbelastung (L233) im Bereich Kisdorf Ort</i>	16
<i>Abbildung 4: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Kreuzung mit L326</i>	19
<i>Abbildung 5: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Kreuzung mit K97 bzw. K23</i>	20
<i>Abbildung 6: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Ortsdurchfahrt</i>	21
<i>Abbildung 7: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich Pflegezentrum Kisdorf</i>	22
<i>Abbildung 8: Verkehrsrechtliche Anordnung auf der L233, Bereich zwischen Ortschaften Kisdorf und Kisdorferwohld</i>	23
<i>Abbildung 9: Übersicht Ruhige Gebiete (grün)</i>	28



# Kisdorf Segeberg

Gemeindeübersicht



## Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel $L_{den}$ in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- ab 75 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße
- Gemeindegrenze Kisdorf

## Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartgrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein



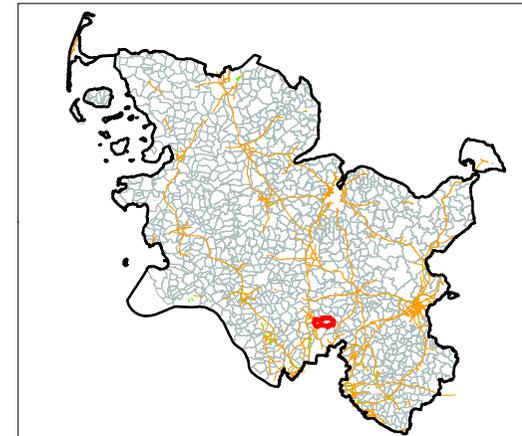
Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg



# Kisdorf Segeberg

Gemeindeübersicht

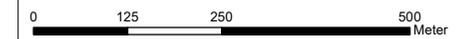


## Straßenlärm - L<sub>Night</sub> in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- |   |                    |   |                        |
|---|--------------------|---|------------------------|
|  | ab 70 dB(A)        |  | Landesgrenze           |
|  | ab 65 bis 69 dB(A) |  | Gemeindegrenzen        |
|  | ab 60 bis 64 dB(A) |  | Lärmschutzwand         |
|  | ab 55 bis 59 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße    |
|  | ab 50 bis 54 dB(A) |  | Gemeindegrenze Kisdorf |
|  | ab 45 bis 49 dB(A) |   |                        |

## Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

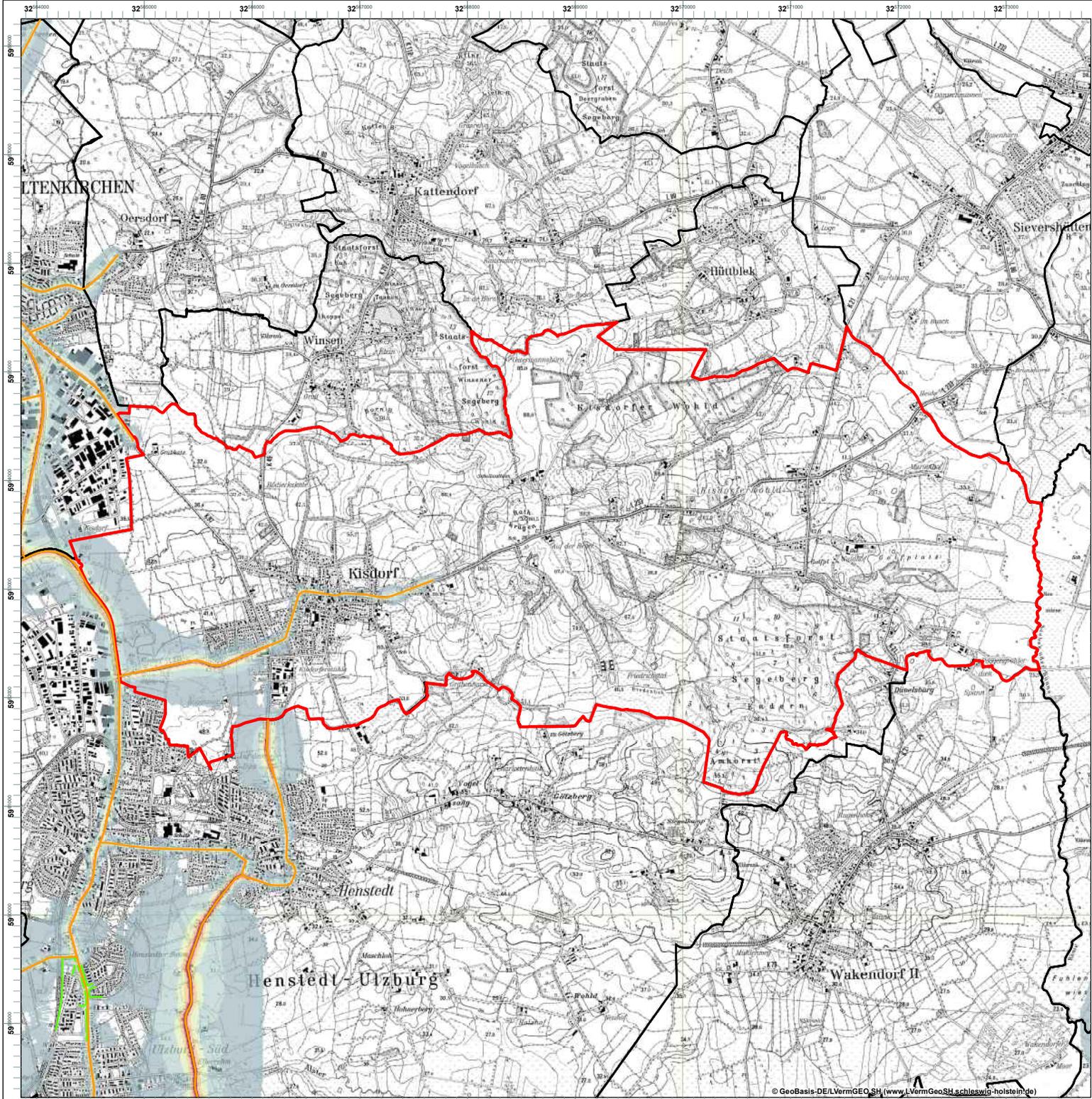
Auftraggeber:

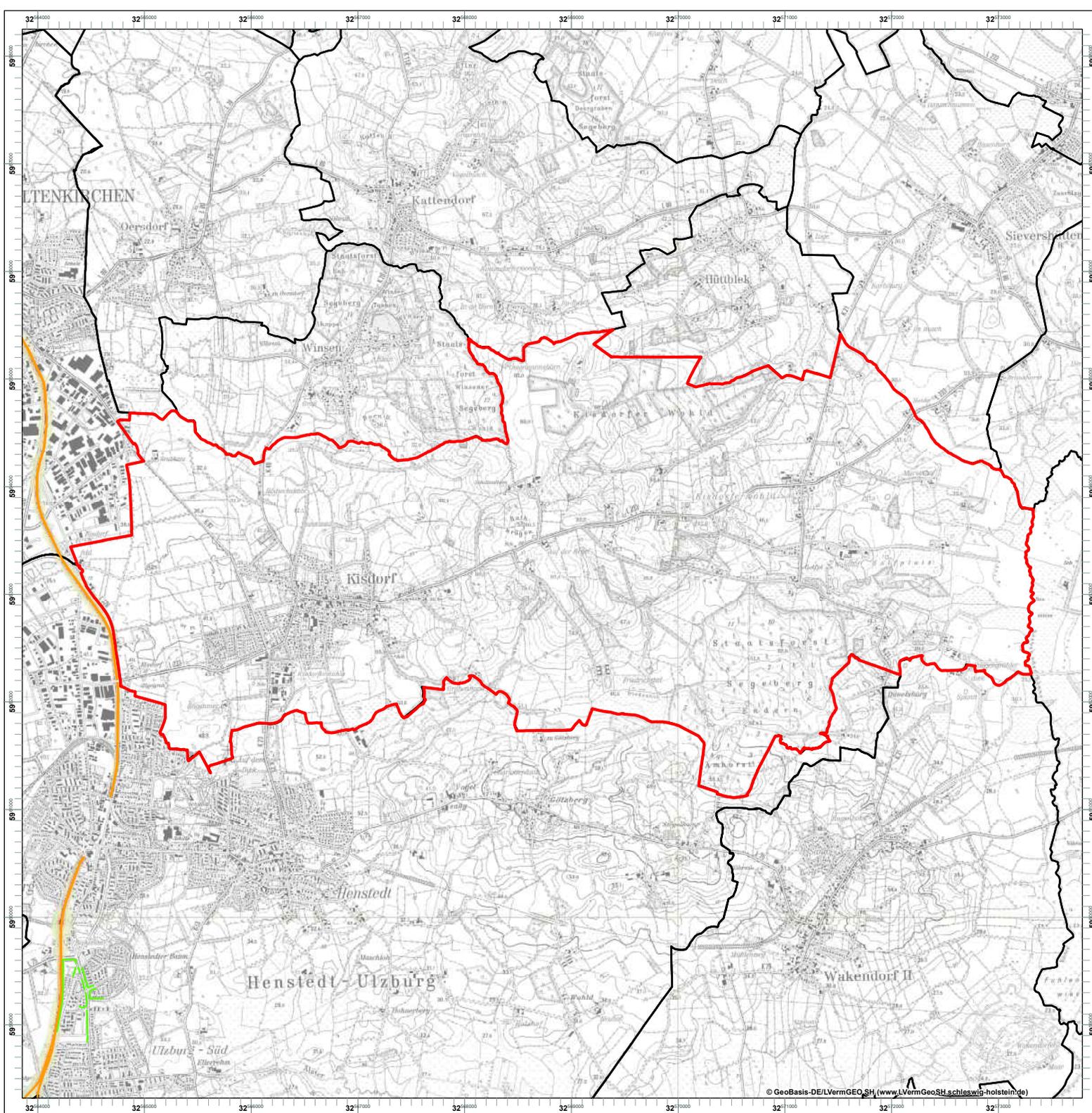
Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

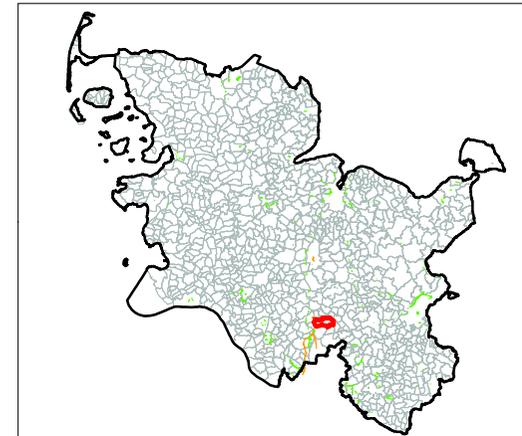
LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg





# Kisdorf Segeberg

Gemeindeübersicht



## Schienenlärm - 24 Stunden-Pegel $L_{DEN}$ in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- ab 75 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptseisenbahnstrecke
- Gemeindegrenze Kisdorf

## Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartgrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 01.12.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein



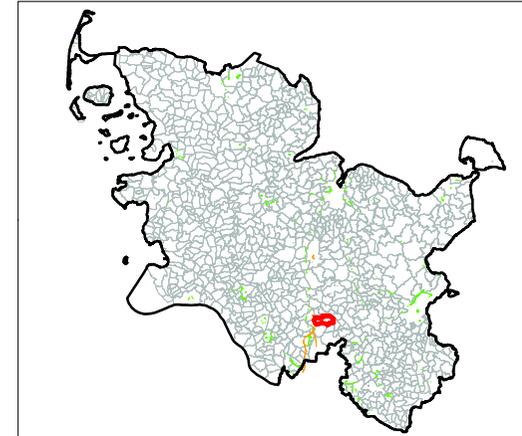
Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg



# Kisdorf Segeberg

Gemeindeübersicht



## Schienenlärm - L<sub>Night</sub> in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- |   |                    |   |                        |
|---|--------------------|---|------------------------|
|  | ab 70 dB(A)        |  | Landesgrenze           |
|  | ab 65 bis 69 dB(A) |  | Gemeindegrenzen        |
|  | ab 60 bis 64 dB(A) |  | Lärmschutzwand         |
|  | ab 55 bis 59 dB(A) |  | Haupteisenbahnstrecke  |
|  | ab 50 bis 54 dB(A) |  | Gemeindegrenze Kisdorf |
|  | ab 45 bis 49 dB(A) |   |                        |

## Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 01.12.2022

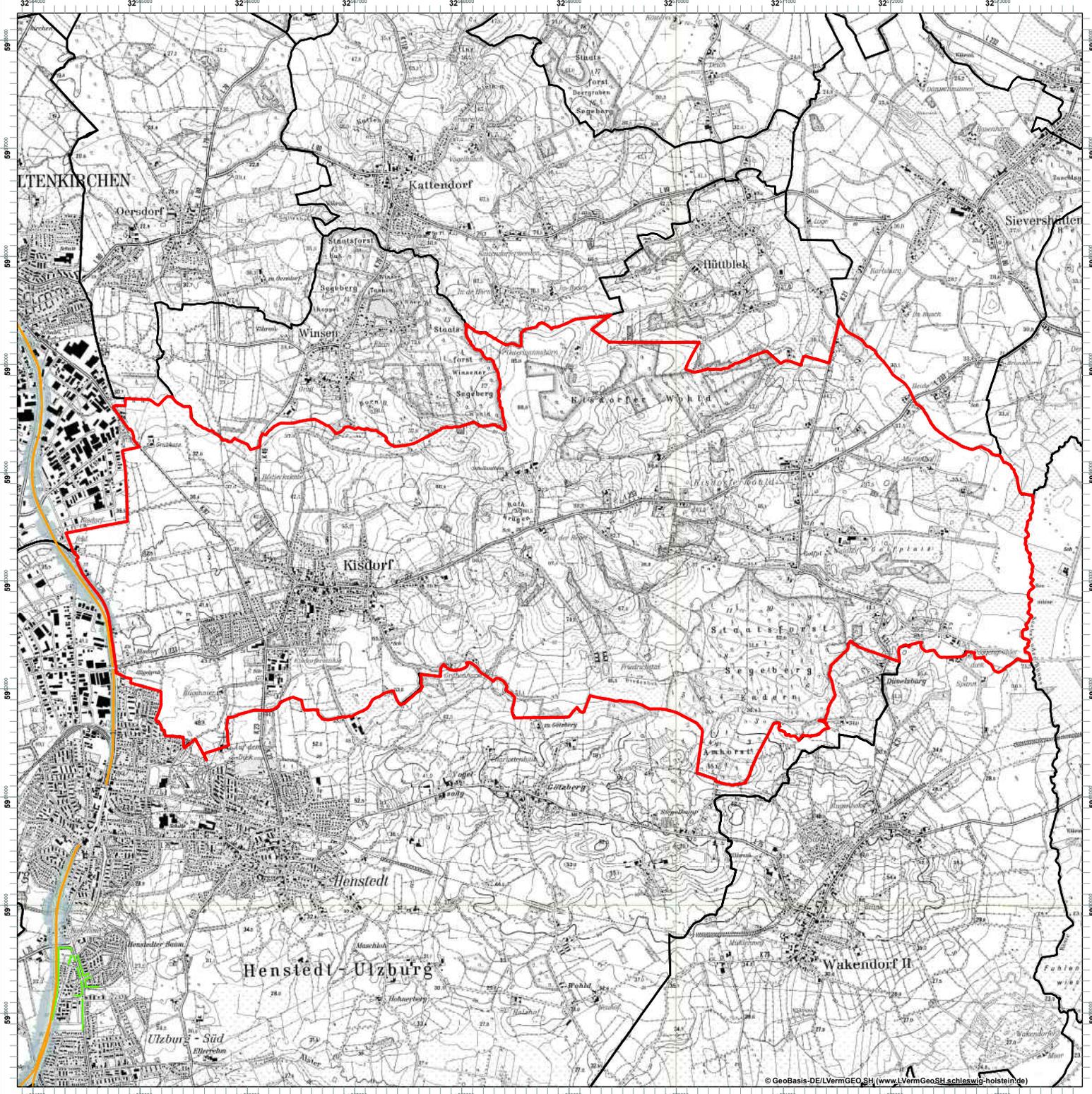
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg



## Protokoll 02.05.2024 / Öffentlichkeitsbeteiligung LAP / 4. Stufe

**Ort:** Margarethenhoff, Kisdorf

### Fragen und Vorschläge der Öffentlichkeit:

- Ein Bürger/in fragt, warum die Straße Kisdorf-Feld (-> *Kisdorf-Wohld?*, Anm. dBCon) nicht in der Lärmaktionsplanung mit aufgenommen wurde?

Antwort: Es wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen getroffen.

- Ein Bürger/in erläutert das seit 2022 diverse neue Wohneinheiten geschaffen wurden. Dadurch entstand vermutlich ein höheres Verkehrsaufkommen mit höheren Lärmbelastungen, besonders in den Straßen Dorfstraße und Sengel.

Vorschlag: Eine Differenz-Auswertung von 2022 zu 2024 wäre wünschenswert, um zu sehen wie sich das Lärmverhalten weiterentwickelt.

- Ein Bürger/in wirft ein, dass der damalige Vorschlag aus der letzten Lärmaktionsplanung mit einer Ortsumgehungsstraße den KFZ-Verkehr umzuleiten nicht angenommen wurde. Damals gab es aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Absage, sodass man hier auch nicht weiter kam.

- Fa. dBCon erläutert das im Bereich „ruhiger Gebiete“ zukünftige Planungsträger von Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen die Lärmauswirkungen auf diese Gebiete berücksichtigen müssen.

Ein „Fragezeichen“ wurde auf einer Präsentationsblatt gesetzt, da es noch keine Rückmeldung gab, ob diese Gebiete nun tatsächlich als „ruhige Gebiete“ festgelegt wurden. Dies sollte durch die Gemeinde noch geklärt werden.

- Ein Bürger/in merkt an, dass die Idee beim Pflegezentrum Kisdorf, in der unmittelbaren Nähe von der Segeberger Straße (L233) die eine Landesstraße ist, in eine komplette 30er Zone umzusetzen, wurde von der zuständigen Behörde abgelehnt. Begründung lag darin, dass der Eingangsbereich nicht direkt an der Straße ist.

- Ein Bürger/in erzählt auch das beim „bi AS to huus“ Seniorenheim zwar bei der Dorfstraße eine kurze Teilstrecke als 30er Zone bereits existiert, aber leider recht kurz ist. Dies wäre schön, wenn man die Strecke verlängern könnte.

Fa. dBCon antwortet darauf, dass es sich hier um verkehrsrechtliche Anordnungen handelt und nicht immer ein LAP-Bestandteil ist. Die Behörden geben uns die genauen Bereiche vor.

Die Bürgermeisterin Kisdorfs erwähnt auch, dass dies speziell im „Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz“ ein Fachkreis erstellt wurde, der sich mit dem Kreis Segeberg und LBV

SH gemeinsam ein Konzept erarbeiten möchte. Ein Teil des Bestandteiles wird auch die Geschwindigkeitsreduzierungen der Straße Karklohweg, Sengel, Achter de Höf, ... sein.

- Ein Bürger/in fragt folgendes:

→ Warum ist Kisdorferwohld nicht mit in der LAP aufgenommen worden?

Fa. dBCon erläutert nochmals das laut Lärmkartierung nach § 47 c Abs. 1 Satz 2 BImSchG Außerhalb von Ballungsräumen ( $\leq 100.000$  Einwohner) bei Hauptverkehrsstraßen nur mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr berücksichtigt werden.

→ Kann man bei den Verkehrsdatenzählungen nicht auch zwischen PKW und LKW berücksichtigen? Das wäre ebenfalls interessant zu wissen.

Antwort: Nicht alle Verkehrszählgeräte könne zwischen PKW und LKW unterscheiden.

→ Bei den meisten Verkehrszählgeräte werden nicht nur die Anzahl der Fahrzeuge dokumentiert, sondern auch die Geschwindigkeit. Wünschenswert wäre auch die parallele Auswertungen der Geschwindigkeiten.

Antwort: Diese verkehrsrechtlichen Anordnungen werden im „Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz“ separat durchdacht.

Der Ausschussvorsitzende des „Ausschuss Verkehr und Umweltschutz“ nimmt das Thema nochmals auf, was die Bürgermeisterin bereit schon erwähnte. Im „Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz“ gibt es ein Fachkreis, der sich mit dem Kreis Segeberg und LBV SH gemeinsam ein Konzept erarbeiten möchte.

- Bürger/in macht einen Vorschlag, dass bei der Ulzburger Straße vielleicht eine komplette 70er Zone zu machen.

- Bürger/in macht einen Vorschlag, dass man eventuell sich feste eigene Blitzstationen besorgt. Das Ausleihen von Blitzstationen, beim Kreis Segeberg, ist mühselig und diese sind selten verfügbar.

- Bürger/in macht einen Vorschlag, dass im Bereich Kaltenkirchener Straße (zwischen Wessel-Kreuzung und Ortsausgangsschild nach Kaltenkirchen) zwei weitere Verkehrsschilder mit 50 aufgestellt werden, damit nicht ein „Tunnelblick“ vom Autofahrer entsteht. Diese Teilstrecke wirkt für manchen Verkehrsteilnehmer wie ein Außerorts-Bereich.

- Bürger/in ist Anlieger von der Winsener Straße und wünscht sich ein Überholverbotsschild bei der Winsener Straße, da man als Fahrradfahrer auf der Straße sehr bedrängt wird.

- Bürger/in erwähnt das bei der L233 (zwischen Kisdorf und Kisdorferwohld) ein durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 gesetzt werden sollte, um ein ständiges Wechseln – auf kurzer Strecke – zu verhindern.

- Bürger/in fragt, ob es Lärm-Statistiken gibt bezüglich des neuen Gewerbegebietes beim Lagerzentrum Rewe in Henstedt-Ulzburg und ob dies Auswirkungen für Kisdorf gegeben hat?
- Bürger/in fragt, ob es neue Lösungsansätze gibt bezüglich der „Wesselkreuzung“, damit der Verkehrsfluss besser läuft?

Antwort durch Bürgermeisterin und Ausschussvorsitzenden des Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz: Eine Konkrete Lösung zur Umsetzung gibt es z.Z. noch nicht. Der Kreis hat keine Kapazitäten an Planern. Überlegung auf Kosten der Gemeinde Kisdorf einen eigenen Planer zu beauftragen ist ebenfalls nicht möglich, da keine Gelder zur Verfügung stehen. Zudem unterliegt die Straßenzugehörigkeit dem Kreis. Das ewige Thema mit einem Verkehrskreisel zu arbeiten wird wohl nicht mehr berücksichtigt. Es wird vermutlich an einer anderen Lösung gearbeitet.

- Bürger/in fragt, ob das Verkehrskonzept bezüglich der Kreuzung Gutenberg / Hamburger Straße / Ulzburger Straße, bei Henstedt-Ulzburg richtig sei? Es gibt keine Geschwindigkeitsbegrenzung nach der Überquerung der Kreuzung von Henstedt-Ulzburg aus in Richtung Kisdorf. Dort sind zur z.Z. 100 km/h erlaubt.
- Fa. dBCon erwähnt, dass es voraussichtlich in der KW 24/ 2024 (2. Juni-Woche) eine Auswertung geben wird mit den Ergebnissen von den Mitwirkungs-Vorschlägen und Entscheidungen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Veranstaltung Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden.  
Eine Möglichkeit per E-Mail unter [laerm@amt-kisdorf.de](mailto:laerm@amt-kisdorf.de) kann ebenfalls (Freischaltung bis zum 12.05.2024) genutzt werden.

**Folgende zusammengefasste Mitwirkungs-Vorschläge (Anzahl: 10) wurden durch Bürger Kisdorfs nach der Veranstaltung per E-Mail eingereicht:**

- Bürgerin (zu Kaltenkirchener Straße (K97)) Mail vom 04.05.2024  
Merkt an, dass auf der Kaltenkirchener Straße (K97), im Bereich zwischen Wessel-Kreuzung und Ortsausgang Richtung Kaltenkirchen viele Autos zu schnell fahren und hierdurch eine erhöhte Lärmbelastung vorliegt.
- Bürger (zu Kaltenkirchener Straße (K97)) Mail vom 05.05.2024  
Möchte im Bereich der Kaltenkirchener Straße (K97) zwischen Wessel-Kreuzung und Ortsausgang Richtung Kaltenkirchen weitere „Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“-Schilder aufstellen lassen, da hier häufig hohe Geschwindigkeiten gefahren werden und somit eine Lärmreduzierung erreicht werden könne.

- Bürgerin (zu Karklohweg, Wessel-Kreuzung, Mühlenstr.) Mail vom 06.05.2024

Möchte Umgehungsverkehr der Wessel-Kreuzung über z.B. Mühlenstraße (lautes Kopfsteinpflaster) stoppen, z.B. durch Ausweisung der Mühlenstraße als Privatstraße, nur für Anwohner. Merkt außerdem an, dass auf der Mühlenstraße auch Fahrzeuge entgegen der Einbahnstraße fahren und dies gefährlich ist.

Regt an, den Karklohweg für Lkw-Verkehr von K97 in Richtung L233 zu sperren oder alternativ den Karklohweg in Richtung Kaltenkirchener Straße (K97) als Einbahnstraße auszuweisen um die Lkw-Anteile auf dem Karklohweg zu senken.

- Bürger (zu K97, K23, Bismarckpl., Karklohweg, K49, L233)

Mails vom 06.05.2024 und 07.05.2024

Markt an, dass Kisdorf verpflichtet ist, für die K23 einen Lärmaktionsplan zu erstellen, da > 3 Mio Fahrzeuge/Jahr

Möchte, dass die Henstedter Straße (K23, Ortseingang bis Wessel-Kreuzung), die Kaltenkirchener Straße (K97, Wessel-Kreuzung bis Ortsausgang), der Bismarckplatz, der Karklohweg, die Winsener Straße (K49, mit Rücksicht auf neue Feuerwehr und Ortsschildversetzung), die L233 im Bereich Kisdorferwohld, sowie die Sievershüttener Straße und Wakendorferstraße (K21) in den Lärmaktionsplan 2024 aufgenommen werden.

Fände es angebracht, wenn im Zuge der Versetzung des Ortsschildes durch die Planung der Feuerwehr auf der Winsener Straße (K49), ab der zweiseitigen Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt wird.

- Bürger (zu Winsener Straße (K49)) Mail vom 07.05.2024

Regt an, dass auf der Winsener Straße (K49) zwischen Ortsausgang Kisdorf und Wohnhaus Winsener Str. 17 aufgrund von überhöhten Geschwindigkeiten und Sicherheitsbelangen (riskante Überholmanöver) eine beidseitige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 Km/h sowie ein Überholverbot wünschenswert wären.

- Bürger (zu Mühlenstraße, Wessel-Kreuzung) Mail vom 07.05.2024

Merken an, dass die Mühlenstraße durchgehend als Umgehung der Wessel-Kreuzung genutzt wird. Dies führt zu massiven Gefahren (*vermutlich für Kinder, Anm. dBCon*) sowie einer erhöhten Lärmbelästigung. Kaum ein Auto halte sich an die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h. Oftmals sei sogar unzulässiger Verkehr entgegen der Einbahnstraße festzustellen. Sie bitten um Maßnahmenprüfung zur Abhilfe.

- Bürgerin (zu Dorfstraße (L233) und Karklohweg)

Mail vom 09.05.2024

Merkt an, dass auf der Dorfstraße viele Lkw mit Anhänger fahren und nur wenige die dortige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beachten.

Merkt an, dass der Karklohweg, trotz Fahrbahnverengung von Lkw (Lärmbelastung) befahren wird und auch dort keiner die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beachtet. Der Durchgangsverkehr habe sich dem Empfinden nach stark erhöht. Sie plädiert für ein Lkw-Durchfahrtsverbot für den Karklohweg.

- Bürger (zu Dorfstraße (L233))

Mail vom 10.05.2024

Bestätigen, dass der Verkehrslärm im Bereich Dorfstraße (L233) / Ecke An de Loh erhöht ist. Sie wünschen sich eine 30er Zone für den Nachtbeurteilungszeitraum von 22 – 6 Uhr.

- Bürgerin (zu Kaltenkirchener Straße (K97))

Mail vom 10.05.2024

Merkt an, dass auf der Kaltenkirchener Straße (K97) im Bereich zwischen Wessel-Kreuzung und Ortsausgang Richtung Kaltenkirchen viele Autos zu schnell fahren und hierdurch eine erhöhte Lärmbelastung vorliegt. Weiterhin betrifft dies auch die sogenannten Durchfahrtsstraßen (Sengel, Bismarkplatz, Dorfstraße, Karklohweg). Das Passieren der Wessel-Kreuzung ist, aufgrund von Lärm und Geruchsbelästigung, insbesondere mit Kindern, unerfreulich. Die Stauung des Verkehrs durch die Ampelschaltung wird als Zumutung erachtet. Über die Wessel-Kreuzung zu Fuß zu den Kisdorfer Einkaufsmöglichkeiten zu gelangen, stellt eine Überwindung dar, die gerne umgangen wird.

- Bürgerin (zu Segeberger Straße (L233))

Mail vom 11.05.2024

- Merkt an, dass ein ruhiger Nachtschlaf bei geöffneten Fenstern auch in zweiter Reihe zur Segeberger Straße, aufgrund des Verkehrslärms, nicht möglich ist. Besonders werden die vielen Lkw mit überhöhter Geschwindigkeit hervorgehoben. Zusätzlich geht eine Lärmbelastung von Bushaltestellen (lange Standzeiten mit laufendem Motor), Schulbussen und Landwirtschaftlichem Verkehr (Erntezeit) aus. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ist eine Überquerung der L233 morgens (7-8 Uhr) und nachmittags (15 – 19 Uhr) an einigen Stellen schwierig, für Kinder und ältere Menschen sogar sehr gefährlich. Möchte, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

# **Lärmaktionsplan**

- 4. Stufe -

**Zusammenfassung und Behandlung der  
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung  
und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**  
**18.09.2024**



dBCon – Technical Acoustics

Oersdorfer Weg 6

24568 Kaltenkirchen

Telefon: 04191 / 860 83 04    Telefax: 04191 / 860 83 10

**Gemeinde Kisdorf**  
**Lärmaktionsplan – 4. Stufe**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligungsfrist vom 12.08.2024 bis 13.09.2024**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 12.08.2024 bis 13.09.2024**

Tabelle 1: Stellungnahmen

Nr.	TöB / Bürger	Datum	Anregung / Bedenken	
			Ja	Nein
1	Anwohner Kisdorfs	28.08.2024	X	
2	Landesamt für Umwelt SH	03.09.2024	X	
3	Stadt Kaltenkirchen	10.09.2024		X
4	AKN Eisenbahn AG	01.08.2024		X
5	Landesbetrieb Straßenbau SV	06.08.2024		X
6	Landesbetrieb Straßenbau SV	05.08.2024	X	
7	Amt Itzstedt	03.09.2024		X
8	Kreis Segeberg	10.09.2024	X	
9	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	11.09.2024	X	
10	VHH Mobility Verkehrsbetriebe HH-Holstein	22.08.2024	X	
11	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	13.09.2024	X	

An das  
Amt Kisdorf  
Winsener Str. 2  
24568 Kattendorf

## 1. Anwohner Kisdorfs

Stellungnahme am 28.08.2024 eingegangen

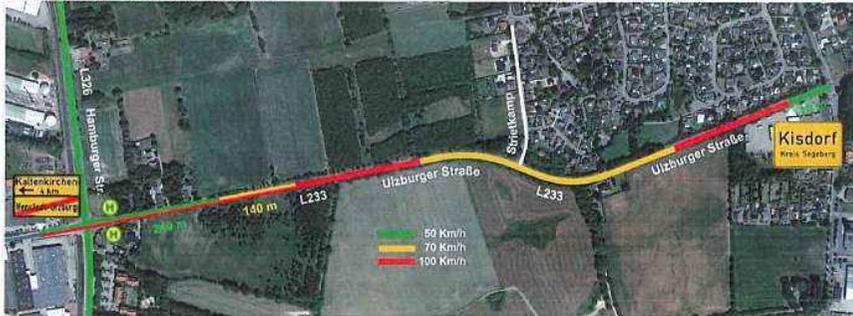
Kisdorf, den 28. August 2024

### Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2020 der Gemeinde Kisdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplan 2020 unter Hauptverkehrsstraße L 233 unter Punkt c) aufgeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen möchte ich wie folgt verändert haben.

Bild 1: Momentaner Istzustand



- **Gleichbehandlung** der beiden Kreuzungen auf der Ulzburger Straße:
  - Vom Ortsausgangsschild ab der Wesselkreuzung beidseitig 50 km/h bis zu 70 km/h Schild vor der S-Kurve anordnen
  - Das Überfahren der Gutenbergekreuzung in Richtung Osten auf einer Länge von etwa 235 m genau wie auf der Gegenseite mit 50 km/h zu begrenzen, denn zurzeit kann man ab dem Ortsausgangsschild Henstedt-Ulzburg die Kreuzung in Richtung Kisdorf mit max. 100 km/h bis zum 70 km/h Schild vor der S-Kurve befahren. Die drei anderen Fahrrichtungen sind mit 50 km/h Schildern ausgestattet.
  - Des Weiteren würden ich empfehlen auf der nur 6 m breiten Ulzburger Straße die gleiche Geschwindigkeitsbegrenzung wie auf der 7,5 m breiten L 326 von 70 km/h als Höchstgeschwindigkeit angeordnet werden sollte. Wegen des starken Schwerlastverkehrs würden damit auch die gefährlichen Überholvorgänge vermutlich nicht mehr stattfinden.

Punkt 1: Im LAP wurde für den betreffenden Abschnitt eine Prüfung der Absenkung auf 70 km/h (Maßnahme c) aufgenommen. Eine weitergehende Absenkung der Geschwindigkeit z.B. auf 50 km/h auf außerörtlicher Straßen wird derzeit als unrealistisch angesehen und daher nicht aufgenommen.

Punkt 2: Der Punkt ist bereits Teil des Lärmaktionsplanes (Maßnahme a).

Punkt 3: Der nicht von den Maßnahmen a und c betroffene Streckenabschnitt der Ulzburger Straße mit einer zul. Geschwindigkeit von 100 km/h liegt nicht im Bereich von Wohnnutzungen, sodass diese Maßnahme keine sonderliche Lärmrelevanz hätte. Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den LAP aufgenommen.

Schreiben an das Amt Kisdorf vom 28.08.2024

Seite - 2 -

Bild 2: Der derzeitige Istzustand zeigt deutlich die Ungleichbehandlung zwischen L 326 und L 233



- Aufgrund der Ampelschaltung an beiden Kreuzungen wäre die im Bild 3 dargestellten Tempobegrenzungen die beste Lösung, denn mit diesen Geschwindigkeitsbegrenzungen ist davon auszugehen, dass aufgrund der Standzeiten an den Kreuzungen so gut wie keine längere Fahrzeiten zu verzeichnen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bild 3: Wäre die optimale Version zur Verkehrslärbekämpfung im angrenzenden Wohnbereich



Ich hoffe, dass mit meinen Wünschen entsprechende Änderungen bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplan 2020 mit einfließen können.

Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den LAP übernommen. Siehe vorherige Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

## Amt Kisdorf [Bauangelegenheiten]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 3. September 2024 08:00  
**An:** Amt Kisdorf [Bauangelegenheiten]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Lärmaktionsplanung 2024 – Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2020 der Gemeinde Kisdorf - Anmerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Entwurf des Lärmaktionsplans Kisdorf.  
Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes von Kisdorf folgende Anmerkungen:

- Bei Punkt 4.1 und 4.2 wurde nicht die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I des Formblattes übernommen. Dies ist möglich, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I bei der Berichterstattung zwingend ist. Bitte beachten Sie zudem, dass bei der Berichterstattung im Geoportal der erwartete Nutzen noch einmal gesondert zu erläutern ist.
- Regelungen zur zukünftigen Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans sind gem. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG obligatorisch. Da zu erwarten ist, dass im Rahmen der Berichterstattung an die EU-Kommission ein Fehlen solcher Regelung beanstandet wird, bedarf es hier bei Punkt 7.2 einer Ergänzung. Möglich wäre z.B. ein Verweis auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU.

Auf den Erlass des MEKUN vom 27.02.2024 Az.: V 365 - 162651/2024 wird hingewiesen, mit dem die Berichterstattung über das Geoportal Umgebungslärm verbindlich vorgegeben wurde. Es ist entscheidend, dass alle Pflichtfelder in der Berichts-Maske im Geoportal ausgefüllt sind. Fehlen einzelne Aussagen, kann der Bericht nicht an die EU-Kommission übermittelt werden und im Zweifel stellt sich die Frage, ob eine Ergänzung nicht sogar eine zweite Befassung in der Gemeindevertretung erfordert.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Umwelt  
des Landes Schleswig-Holstein  
Technischer Umweltschutz  
LfU 7527  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

[REDACTED]  
[poststelle@lfu-landsh.de](mailto:poststelle@lfu-landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de/lfu/](http://www.schleswig-holstein.de/lfu/)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte  
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

## 2. Landesamt für Umwelt SH

Stellungnahme am 03.09.2024 eingegangen

Die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I des Formblattes wird in der Berichtsfassung (Zusammenfassung auf max. 10 Seiten) ergänzt und ist von der Gemeinde bei der Berichterstattung mit anzugeben. Dass der Nutzen der Maßnahmen bei der Berichterstattung gesondert zu erläutern ist wird zur Kenntnis genommen und sollte von Gemeinde bei der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Ein Verweis auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU wird in den LAP, Punkt 7.2, aufgenommen.

Der Hinweis, dass alle Pflichtfelder in der Berichtsmaske ausgefüllt werden müssen, wird zur Kenntnis genommen und sollte von der Gemeinde bei der Berichterstattung berücksichtigt werden.

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 10. September 2024 11:59  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** [EXTERN] AW: Berichtigung: Lärmaktionsplanung 2024 – Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2020 der Gemeinde Kisdorf - hier: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Unterrichtung von der öffentlichen Aus...  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

seitens der Stadt Kaltenkirchen werden zu der o.g. Lärmaktionsplanung keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Tiefbau und Stadtplanung  
Stadt Kaltenkirchen  
-Der Bürgermeister-  
Holstenstraße 14

24568 Kaltenkirchen

[REDACTED]

<https://kaltenkirchen.de/de/wirtschaft-verkehr/stadtplanung.php>

### 3. Stadt Kaltenkirchen

Stellungnahme am 10.09.2024 eingegangen

Dass keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

AKN Eisenbahn GmbH · Rudolf-Diesel-Straße 2 · 24568 Kaltenkirchen

Amt Kisdorf  
- Der Amtsvorsteher –  
Winsener Str. 2  
24568 Kattendorf

AKN Eisenbahn GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 2  
24568 Kaltenkirchen  
Telefon 04191 933-933  
www.akn.de

Ihr Ansprechpartner:



## 4. AKN Eisenbahn AG

Stellungnahme am 01.08.2024 eingegangen

**Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kisdorf gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes für den Teilbereich der L326 bei der AKN, L233, K97 und dem Karklohweg** 01.08.2024

Sehr geehrter Herr 

unter Zugrundelegung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, bestehen aus Sicht der AKN keine grundsätzlichen Einwände gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kisdorf.

Für Rückfragen stehen wir gern zu ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

**AKN Eisenbahn GmbH**



Dass keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107, 24171 Kiel

Amt Kisdorf  
für die Gemeinde Kisdorf  
Die Amtsdirektorin  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 05.08.2024



06. August 2024

Lärmaktionsplan (Entwurf) der Gemeinde Kisdorf

Sehr geehrter Herr 

ich habe heute Ihr an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWWATT) gerichtetes Schreiben vom 05. August 2024 zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, weise ich darauf hin, dass meine Stellungnahme vom 05.08.2024 sowohl in Abstimmung mit dem zuständigen Standort Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) als auch mit dem MWWATT zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kisdorf erfolgte. Sie erhalten weder vom Standort Lübeck noch vom MWWATT eine gesonderte Stellungnahme. Meine Stellungnahme vom 05.08.2024 wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## 5. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H

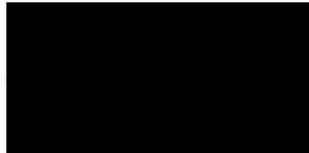
Stellungnahme am 08.08.2024 eingegangen

Dass die Stellungnahme des LBV.SH vom 05.08.2024 in Abstimmung sowohl mit dem zuständigen Standort Lübeck des LBS.SH als auch mit Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT) erfolgt und von diesen Stellen keine gesonderte Stellungnahme zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen.



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107, 24171 Kiel

Amt Kisdorf  
für die Gemeinde Kisdorf  
Die Amtsdirektorin  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf



05. August 2024

#### Lärmaktionsplan (Entwurf) der Gemeinde Kisdorf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Abstimmung mit dem zuständigen Standort Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) gebe ich nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kisdorf ab. Sie erhalten vom Standort Lübeck keine gesonderte Stellungnahme.

Gemäß der Online-Plattform zum Datenmanagement im Verkehrsmonitoring in Schleswig-Holstein (Wizard) ist für die Landesstraße L 233 im gesamten Verlauf eine Verkehrsbelastung von weniger als 8.000 Kfz/d ausgewiesen. Damit ist das Kriterium nach § 47 b BImSchG, wonach eine Hauptverkehrsstraße als Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (= 8.219 Kfz/d) definiert ist, nicht erfüllt.

Bei der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, die auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt wird. Zurzeit stehen für Landesstraßen leider keine derartigen Mittel zur Verfügung.

Bei der Erneuerung von Decken auf Straßen, die sich in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes befinden und auf denen eine zulässige Geschwindigkeit von > 60 km/h gilt, werden bereits seit Jahren lärmindernde Decken eingebaut.

In den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) werden auch für Decken auf Straßen mit einer zulässigen Geschwindigkeit ≤ 60 km/h Reduzierungen ausgewiesen.

Bei einer zukünftigen Deckenerneuerung auf der L 326 wird auch der Einbau einer lärmindernden Deckschicht erfolgen. Leider ist es nicht möglich, hierfür einen Termin zu nennen.

#### 6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H

Stellungnahme am 06.08.2024 eingegangen

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Entspricht, bis auf eine kleine Teilstrecke, den Aussagen im LAP. Umbenennung „Hauptverkehrsstraße L233“ in „Landesstraße L233“ im Lärmaktionsplan, Punkt 4.2, sowie Anpassung an anderen Stellen.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen und in den LAP aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Sagt aber nichts darüber aus, ob solche Decken bestehen und/oder geplant sind.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den straßenverkehrsrechtlichen Forderungen nimmt die Obere Verkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Die obere Verkehrsbehörde weist allgemein daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran.

Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden.

Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärmbetroffenen zu berücksichtigen.

Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:

1. errechneter Mittelungspegel tagsüber | nachts  
(Berechnung nach den RLS-90)
2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber | nachts - durch ein evtl. vorgesehenes Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12)
3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes
4. Anzahl der Betroffenen

Wird zur Kenntnis genommen und im LAP als Hinweis/Anmerkung ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV wird im Lärmaktionsplan Bezug genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen und im Lärmaktionsplan als Hinweis aufgenommen. Die Gemeinde sollte entscheiden, ob und welche Maßnahmen entsprechend detaillierter geprüft werden sollen und diese ggf. in Auftrag geben. In den Lärmaktionsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass hierdurch Kosten entstehen können.

5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen.

Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an die lediglich allgemeinen Absichtserklärungen im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Die verbindliche Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordert eine in dem Lärmaktionsplan enthaltene formell- und materiell rechtmäßige Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht anderenfalls kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung oder Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Lärmaktionsplan ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 3. September 2024 08:56  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Berichtigung: Lärmaktionsplanung 2024 – Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2020 der Gemeinde Kisdorf - hier: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Unterrichtung von der öffentlichen Auslegung

## 7. Amt Itzstedt

Stellungnahme am 03.09.2024 eingegangen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
die Gemeinde Nahe hat die o.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.  
Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Dass keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]



Der Amtsdirektor  
Fachbereich Bau und Planung  
-Team Planung, Natur und Umwelt-  
Segeberger Straße 41  
23845 Itzstedt

Homepage: [amt-itzstedt.de](http://amt-itzstedt.de)

[REDACTED]

 Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen.

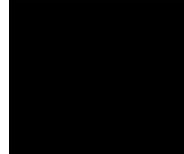


Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Postanschrift: Kreis Segeberg - Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Amt Kisdorf  
Bauamt  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf



Aktenzeichen:  
61.00.8  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 10.09.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Kisdorf**

**Lärmaktionsplanung 2024  
Aktualisierung des Lärmaktionsplans 2020**

Behördenbeteiligung gemäß § 47d Abs. 6 in Verbindung mit § 47 Abs. 6 BImSchG

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

**Tiefbau**

Keine Stellungnahme.

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

Keine Stellungnahme.

**Vorbeugender Brandschutz**

Keine Betroffenheit.

**Kreisplanung**

Keine Anregungen.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Hinweis:

**8. Kreis Segeberg**

Stellungnahme am 10.09.2024 eingegangen

Dass von diesen Fachabteilungen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungsanschrift  
Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 10  
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: FBKDE33XXX  
USt-IdNr.: DE292086564

Allgemeine Sprechzeiten  
Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:  
<https://www.segeberg.de/Service>.

Entlang der L233 befinden sich Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz S-H, die im Folgenden benannt sind.

1. Bismarck-Eiche mit Gedenkstein und Grünfläche (Bismarckplatz, Kisdorf)
2. Kaisereiche mit Gedenkstein und Grünfläche (Segeberger Straße, Kisdorf)
3. Ehrenhain für die gefallenen beider Weltkriege mit Gedenkstein (Segeberger Straße, Kisdorf)
4. Hofanlage Sengel 1, Kisdorf mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude, ehem. Tabakschuppen, Nebengebäude, Brunnen und zwei Torpfosten aus Granit.

Bei baulichen Maßnahmen entlang der L233 im Bereich der genannten Kulturdenkmale ist zu prüfen, ob denkmalrechtliche Belange betroffen sind.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg ist zu beteiligen.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Keine Stellungnahme.

### **Wasser – Boden – Abfall**

*SG Abwasser*

Keine Betroffenheit.

*SG Gewässerschutz*

Keine Betroffenheit.

*SG Bodenschutz*

Keine Anregungen.

*SG Grundwasserschutz*

Keine Stellungnahme.

*SG Abfall*

Keine Stellungnahme.

*SG Geothermie*

Keine Stellungnahme.

### **Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Keine Stellungnahme.

### **Sozialplanung**

Keine Stellungnahme.

### **Kitabedarfsplanung**

Keine Stellungnahme.

### **Verkehrsbehörde**

Zur Kaltenkirchener Straße (K 97): Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Zum Karklohweg: Für eine Prüfung, ob ein nächtliches Durchfahrtsverbot für Lkw eingerichtet werden kann, werden detaillierte Daten benötigt.

Im Auftrage



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in den Lärmaktionsplan übernommen.

Dass von diesen Fachabteilungen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Dass an der K97 keine Verkehrszeichen anzuordnen sind, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, wird zur Kenntnis genommen und die Aussage in den LAP aufgenommen.

Dass für ein nächtliches Durchfahrtsverbot im Karklohweg detailliertere Daten benötigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in den LAP aufgenommen. Was für „detailliertere Daten“ sind gemeint?

9. **Gemeinde Henstedt-Ulzburg**  
Stellungnahme am 12.09.2024 eingegangen

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Die Bürgermeisterin

Amt Kisdorf  
12. Sep. 2024

HU  
Henstedt-Ulzburg

Rathausplatz 1  
24558 Henstedt-Ulzburg  
www.henstedt-ulzburg.de

Bauen, Planen und Umwelt

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do auch 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Henstedt-Ulzburg • Rathausplatz 1 • 24558 Henstedt-Ulzburg

Amt Kisdorf  
Winsener Str. 2  
24568 Kattendorf

Ihre Nachricht vom / Zeichen  
29.07.2024

Mein Schreiben vom / Zeichen

Henstedt-Ulzburg  
11.09.2024

**Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Lärmaktionsplanung der 4. Stufe der Gemeinde Kisdorf**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sieht im Rahmen der Lärmaktionsplanung sowie gemäß der Planung des Bebauungsplans Nr. 62 „Wöddel“, 2. Änderung Maßnahmen zur Lärminderung in der Kisdorfer Straße im Ortsteil Henstedt vor. Dies könnte sich positiv auf den südlichen Ortsbereich der Gemeinde Kisdorf auswirken. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass hier insbesondere im Hinblick auf mögliche Geschwindigkeitsreduktionen zunächst eine Einzelfallprüfung unter Abwägung des Ausmaßes der Lärmbelästigung sowie aller Umstände des Einzelfalls erfolgen wird. Dabei ist insbesondere die Auswirkung auf den fließenden Verkehr (Verkehrsfunktionen, überregionaler Verkehr, Bündelungsverkehr usw.), die „Grüne Welle“, den ÖPNV und den Fuß- und Radverkehr zu beachten. Lärmverlagerungen und Unfallhäufungen sind dabei zu vermeiden. Aktuell liegen hier noch keine konkreten Planungen vor.

Die L326 („Kisdorf-Feld“) wurde bei den Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung in der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nicht berücksichtigt. Zudem steht die Gemeinde zumindest innerorts und auf von Landwirtschaftsfahrzeugen genutzten Straßenzügen der Verwendung von offenporigem Asphalt kritisch gegenüber, weil er nicht besonders stabil und langlebig sowie anfällig für Verschmutzung ist.

Zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs erwägt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg eine Radverkehrsverbindung in Richtung Kisdorf, die auch gut mit dem Bahnhaltepunkten der AKN vernetzt werden soll. Ein entsprechender Lückenschluss könnte z.B. im Bereich Rugenvier umge-

Seite 1 von 2

Sparkasse Südholstein  
IBAN: DE72 2305 1030 0000 3090 01  
BIC: NOLA3321SHO

VR Bank in Holstein eG  
IBAN: DE39 2219 1405 0065 5259 50  
BIC: GENODEF33PN

Gläubiger-ID: DE55GHU0000007280

Dass hier Maßnahmen zur Lärminderung vorgesehen sind, die sich ggf. günstig auf den südlichen Ortsbereich Kisdorfs auswirken können, allerdings keine konkreten Planungen vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den LAP aufgenommen.

setzt werden. Ein an die Gemeindegrenze heranführender Radweg in diesem Bereich taucht bereits im 2019 verabschiedeten Radverkehrskonzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auf, jedoch wurde hier bislang nicht über die Gemeindegrenze hinausgedacht. Sobald es hierzu konkrete Planungen seitens der Verwaltung gibt, wird die Gemeinde entsprechende Verhandlungen aufnehmen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Die Erwägung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweissatz wird in den LAP übernommen.

## Amt Kisdorf [Bauangelegenheiten]

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 22. August 2024 09:43  
An: Amt Kisdorf [Bauangelegenheiten]  
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme Lärmaktionsplan 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kisdorf gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Teilbereich der L326 bei der AKN, der L233, der K97 und dem Karklohweg möchten wir als Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) auf die Auswirkungen der geplanten Geschwindigkeitsreduzierungen auf den von uns betriebenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hinweisen.

### Betroffener Bereich: L233 zwischen Kaltenkirchener Straße und An de Loh

Die geplante Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf dem Abschnitt der L233 würde die von der VHH betriebenen Buslinien 293 und 296 auf einer Strecke von etwa 1300 Metern betreffen. Auf diesem Abschnitt besteht bereits abschnittsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die jedoch durch die neuen Maßnahmen erweitert werden würde. Dies hätte zur Folge, dass rund 900 zusätzliche Meter, die bisher nicht von dieser Regelung betroffen waren, nun ebenfalls mit einer niedrigeren Geschwindigkeit befahren werden müssten, was die Fahrzeit in beide Richtungen um etwa eine Minute verlängern würde.

### Auswirkungen auf die Linie 293

Die Buslinie 293 hat ihren Hauptanschluss in Henstedt-Ulzburg an die AKN-Linie A2, mit einer aktuellen Umsteigezeit von nur 3 Minuten. Eine Verlängerung der Fahrzeit um eine Minute würde diese Umsteigezeit auf 2 Minuten verkürzen. Dies könnte insbesondere für ältere Menschen, mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und Fahrgäste mit Kinderwagen zu erheblichen Problemen führen. Ein weiterer wichtiger Anschluss der Linie 293 besteht in Ulzburg-Süd an die AKN-Linie A1, bei dem die Umsteigezeit bereits jetzt mit 2 Minuten sehr knapp bemessen ist. Die dortigen ebenerdigen Übergänge sind besonders für die zuvor genannten Personengruppen geeignet und die kurze Umsteigezeit ist noch zu verkraften. Bei einer verkürzten Umsteigezeit von nur einer Minute wäre dieser Anschluss jedoch kaum noch erreichbar.

### Attraktivität des ÖPNV

Im Lärmaktionsplan wird die „Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV“ als Ziel hervorgehoben. Eine Verlängerung der Fahrzeiten und das damit verbundene Risiko, Anschlüsse zu verpassen, würden jedoch die Attraktivität des ÖPNV erheblich mindern. Selbst eine minimale Fahrzeitverlängerung von 1 bis 2 Minuten auf einer Linie kann im Einzugsgebiet der Linie 293 zu einer erheblichen Verlängerung der gesamten Reisekette um 20 bis 60 Minuten führen, abhängig vom jeweiligen Fahrtziel. Solche Maßnahmen würden somit das Gegenteil des angestrebten Ziels bewirken, und die Leidtragenden wären die ÖPNV-Nutzer.

### Abschließende Bewertung

Während für PKW-Fahrer ein Zeitverlust von 1 bis 2 Minuten kaum relevant erscheint, stellt sich die Frage, ob eine Akzeptanz für Geschwindigkeitsreduzierungen überhaupt gegeben ist, wenn diese nicht überwacht werden. Bei Bussen hingegen ist durch den Fahrplan und den Fahrtschreiber stets nachvollziehbar, ob eine zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. Unsere Fahrzeiten und Fahrpläne müssen angepasst werden, da wir als VHH rechtlich keine Fahrpläne erstellen dürfen, die nur durch Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit eingehalten werden können. Eine Anpassung der Fahrpläne, beziehungsweise eine Verlängerung der Fahrzeit, hätte daher nicht nur

## 10. VHH Mobility Verkehrsbetriebe HH-Holstein Stellungnahme am 22.08.2024 eingegangen

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im Lärmaktionsplan ergänzt.

Analog s.o.

Eine Verlängerung der Fahrzeiten allein betrachtet mindert Attraktivität nicht, da sie genauso für andere Fahrzeuge gilt. Eine mindernde Auswirkung auf die Attraktivität hinsichtlich einer hierdurch bedingt kürzeren Umsteigezeit wird als Bedenken in den LAP aufgenommen.

Kein Argument gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen, das wäre überall der Fall.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

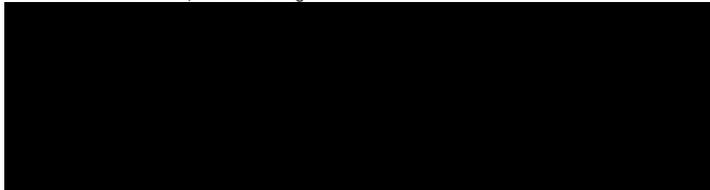
Auswirkungen auf die Fahrgäste der Gemeinde Kisdorf, sondern im Falle der Linie 293 auch auf die Gemeinden Henstedt-Ulzburg und die Stadt Norderstedt.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
Angebots- und Streckenplanung

#gernperDu

vhh.mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH  
Curslackner Neuer Deich 37, 21029 Hamburg



Aktuell wird im Lärmaktionsplan eine Prüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen angeregt. Im Rahmen einer Prüfung sollte die VHH Mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH beteiligt werden. In dem Zusammenhang sind die genannten Einwände genauer zu betrachten und abzuwägen.

Die Gemeinde Kisdorf verfolgt weiterhin eine innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen auf der L233 und der Prüfauftrag dafür bleibt im Lärmaktionsplan bestehen.

## Amt Kisdorf [Bauangelegenheiten]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 13. September 2024 11:07  
**An:** Amt Kisdorf [Bauangelegenheiten]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** [EXTERN] Lärmaktionsplan Kisdorf 2024 Stellungnahme - Verschickung vom 05.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

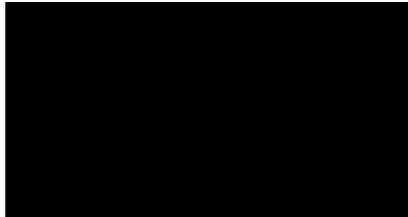
wir verweisen auf die Stellungnahme der vhh.mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 22.08.2024, der wir uns vollumfänglich anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Brooktorkai 18 | 20457 Hamburg | Germany



## 11. Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Stellungnahme am 13.09.2024 eingegangen

Dass sich der Stellungnahme der VHH Mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 22.08.2024 angeschlossen wird, wird zur Kenntnis genommen und im LAP vermerkt.

Aktuell wird im Lärmaktionsplan eine Prüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen angeregt. Im Rahmen dieser Prüfung sollte auch die Hamburger Verkehrsverbund GmbH beteiligt werden. In dem Zusammenhang sind Einwände genauer zu betrachten und abzuwägen.

Die Gemeinde Kisdorf verfolgt weiterhin eine innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen auf der L233 und der Prüfauftrag dafür bleibt im Lärmaktionsplan bestehen.